

Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn

XLI. Jahrgang Nr. 11



Ausgegeben in Gifhorn am 31.10.14

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Jahresabschluss 2012 der Nahwärmenetz
Wesendorf GmbH 557

2. Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Inanspruchnahme
des Rettungsdienstes des Landkreises
Gifhorn (Rettungsdienstgebührensatzung)
vom: 27.09.1995, in Kraft getreten
am 01.10.1995 und
12. Änderung der Anlage zur
Rettungsdienstgebührensatzung
vom: 27.09.1995, in Kraft getreten
am 01.10.1995 557

Einziehung der Kreisstraße 33/2 von
Eischott nach Hoytlingen 558

Verordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil „Naturnahe
Waldinsel in der Gemarkung Wentorf“
in der Gemeinde Oberholz, Samtgemeinde
Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn,
vom 22.10.2014 559

Verordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil „Baumhecke/
Baumreihe in den Gemarkungen Wentorf
und Wierstorf“ in der Gemeinde Oberholz,
Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis
Gifhorn, vom 22.10.2014 562

Verwaltungskostensatzung mit
Kostentarif 565

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lindenhof“ mit ÖBV, Ortschaft Gamsen	572
STADT WITTINGEN	27. Flächennutzungsplanänderung	574
	Bebauungsplan „Wittinger-Straße-Ost-Erweiterung“ in der Ortschaft Radenbeck	575
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Tappenbeck	Bebauungsplan „Sportzentrum“, 1. Änderung	576
SAMTGEMEINDE BROME	1. Nachtragshaushaltssatzung 2014	577
Gemeinde Rühren	1. Nachtragshaushaltssatzung 2014	578
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	31. Änderung des Flächennutzungsplanes	580
Gemeinde Hankensbüttel	Bebauungsplan „Erbkampsweg“	581
Gemeinde Sprakensehl	Bebauungsplan „Feriengebiet Triftweg“	581
Gemeinde Steinhorst	Bekanntmachung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im OT Räderloh	582
Gemeinde Oberholz	Bebauungsplan „Biogas Schweimke“	583
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	Bebauungsplan „Rolfsbütteler Feld“	583
	Bebauungsplan „Dannigskamp“, 1. Änderung, mit ÖBV	584
	Bebauungsplan „Auf dem Sohrenkampe“, 1. Änderung	585
Gemeinde Meinersen	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010	586
Gemeinde Müden	Bebauungsplan „Am Friedhof“, 2. Änderung	586

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Meine	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Bechtsbüttel – Erweiterung“ und zugleich teilweise Aufhebung „Gewerbegebiet Bechtsbüttel – Erweiterung“ und Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung „Gewerbegebiet Bechtsbüttel – Erweiterung“ der Gemeinde Meine, Ortsteil Bechtsbüttel	587
Gemeinde Rötgesbüttel	Bebauungsplan „Össelkämpe“ mit ÖBV	588

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Groß Oesingen	Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) Zahrenholz	589
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Grieskamp“, 4. Änderung, mit ÖBV	591

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneue- ordnung und Forsten Altmark	Öffentliche Bekanntmachung der Anordnung zur vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Tangeln	593
--	---	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Jahresabschluss 2012 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH hat am 12.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird genehmigt und festgestellt.
2. Der Überschuss für das Geschäftsjahr 2012 beträgt 27.081,09 €. Zur Gewinnrücklage in Höhe von 40.271,25 € wird der ergebende Betrag in Höhe von 67.352,34 € in die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 158, 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH durch die Höweler/Rischmann und Partner GbR, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß § 32 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 8. Mai 2013 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, 25.06.2013

Fachbereich 2
- Rechnungsprüfung -
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage
Schneider

**2. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
des Landkreises Gifhorn
(Rettungsdienstgebührensatzung)
vom: 27.09.1995, in Kraft getreten am 01.10.1995**

Der § 5 Absatz 3 der Rettungsdienstgebührensatzung wird ersatzlos gestrichen.

Der § 6 der Rettungsdienstgebührensatzung wird ersatzlos gestrichen.

**12. Änderung der Anlage
zur Rettungsdienstgebührensatzung
vom: 27.09.1995, in Kraft getreten am 01.10.1995**

§ 1
Tarifhöhe

Die Ziffern 1 und 2 des Gebührentarifs zur Rettungsdienstgebührensatzung vom 27.09.1995 erhalten folgende Fassung:

1. Qualifizierter Krankentransport	
a) Pauschalgebühr bis 20 km	138,00 Euro
b) für jeden weiteren Kilometer	2,40 Euro
2. Notfalleinsatz (mit Sondersignal)	
Pauschalgebühr je Einsatz: Rettungstransportwagen	420,00 Euro
3. Notarzteinsatz	
Pauschalgebühr je Einsatz: Notarzteinsatzfahrzeug	354,00 Euro
Notarzteinsatz	206,00 Euro

§ 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn (Rettungsdienstgebührensatzung) sowie die 12. Änderung des Gebührentarifs treten ab dem 01.11.2014 in Kraft.

Gifhorn, den 16.10.2014

Marion Lau
Landrätin

Einziehung der Kreisstraße 33/2 von Eischott nach Hoytlingen

Es ist beabsichtigt, die in den Gemarkungen Eischott und Hoytlingen, im Landkreis Gifhorn, gelegene Kreisstraße 33/2, im Bereich der freien Strecke (außerhalb der Ortsdurchfahrten von Eischott und Hoytlingen), von km 0,337 bis km 3,253 zum 01.01.2015 als öffentliche Straße einzuziehen.

Die Kreisstraße 33/2 entspricht nicht mehr der Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie verläuft in geringem Abstand nahezu parallel zur L 291 und der K 98, die Hoytlingen und Eischott (über Velstove) ebenfalls miteinander verbinden.

Die Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekannt gegeben.

In dem Zusammenhang ist beabsichtigt, die Ortsdurchfahrten von Hoytlingen und Eischott im Zuge der K 33/2 zu Gemeindestraßen abzustufen.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecke liegt während der Öffnungszeiten bei den Gemeindeverwaltungen in Eischott und Hoytlingen zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gifhorn, den 30.10.2014

Die Landrätin
Im Auftrage

Peters

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Naturnahe Waldinsel in der Gemarkung Wentorf“
in der Gemeinde Obernholz, Samtgemeinde Hankensbüttel,
Landkreis Gifhorn,
vom 22.10.2014**

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. Nr. 51/2009, S. 2542) i. V. m. den §§ 2, 14, 15 und 22 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) in den zz. geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

1. Die in § 2 bezeichnete Waldinsel wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
2. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 5.550 m².

§ 2

Geltungsbereich

1. Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst folgendes Flurstück zum überwiegenden Teil:

Gemarkung Wentorf, Flur 4, Flurstück 15.
2. Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils ist in der als Anlage mit veröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 4.000 eingetragen.¹ Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punkte von außen berührt.
3. Der Verordnungstext und die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 4.000 sind bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, 29384 Hankensbüttel, und bei der Gemeinde Obernholz, Gemeindebüro, 29384 Obernholz, zur Einsicht für jedermann hinterlegt. Außerdem befinden sich der Verordnungstext sowie die maßgeblichen Karten beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, als Untere Naturschutzbehörde. Sie können während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Der Schutzzweck ist die Erhaltung einer naturnahen Waldinsel auf dem in § 2 genannten Flurstück.

Eine besondere Bedeutung der Waldinsel für das Landschaftsbild und des Naturhaushaltes ist aufgrund der naturnahen Bestockung der Fläche mit Eichen, Buchen, Birken und nur einzelnen Nadelgehölzen und der Lage in der Feldflur gegeben. Insbesondere die Laubbäume sind von der hohen Bedeutung als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Insekten. In Verbindung mit Sträuchern und Gras-Krautsäumen besteht zudem eine erhebliche Bedeutung als Biotop vernetzendes Element bzw. Trittsteinelement in der Feldflur auch im Zusammenhang mit den angrenzenden Waldstücken.

¹ abgedruckt auf Seite 596 dieses Amtsblattes

Die Waldinsel dient zudem als Rückzugsbereich für Arten der Feldflur und das Wild.

Die Waldinsel hat ebenfalls eine Bedeutung als gliederndes Element im Landschaftsbild.

Die Fläche trägt darüber hinaus zur Verbesserung des Kleinklimas bei.

§ 4 Verbote

Es ist verboten,

1. die zum geschützten Landschaftsbestandteil gehörenden Bäume und Sträucher vollständig zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen, oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern, insbesondere durch Ausästen oder Abbrechen von Ästen oder Zweigen oder durch Beschädigung der Rinde;
2. den Wurzelbereich im Kronenbereich der Bäume durch folgende Maßnahmen zu verändern oder zu beeinträchtigen:
 - a) durch die Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere durch Entnahme von Bodenbestandteilen oder Aufschüttungen oder Einbringen von Stoffen aller Art,
 - b) durch das Absenken von Grundwasser,
 - c) durch den Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - d) durch die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art einschl. Zaunanlagen, auch solchen, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
 - e) durch die Entnahme oder sonstige Schädigung der dort vorhandenen Tiere und Pflanzen,
 - f) durch die Veränderung oder Beseitigung von Sträuchern, Bäumen und Gehölzen,
 - g) durch das Einbringen von standortfremden Pflanzen,
 - h) durch das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art sowie das Reiten,
 - i) durch den Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngemitteln,
 - j) durch das Lagern von Abfällen, Dung, landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Abstellen von Maschinen, Maschinenteilen oder sonstigen Gegenständen,
 - k) durch Verbrennen von Abfällen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. forstliche Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, die zum Erreichen des Schutzzweckes, insbesondere zur Förderung der naturnahen Eigenentwicklung und zum Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten erforderlich sind;
2. notwendige Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht vor allem entlang von vorhandenen Wegen;
3.
 - a) forstliche Pflegemaßnahmen zur Förderung der heimischen Laubbäume,
 - b) die Anlage einer Rückegasse (Erschließungsanlage),
 - c) Verjüngungsmaßnahmen, wenn der Bestockungsgrad von 0,5 nicht unterschritten wird,
 - d) die einzelstammweise Nutzung des Altbestandes,
 - e) die flächige Pflege gleichaltriger Jungbestände;
4. Maßnahmen zum Schutz vor Brand- und Schädlingsgefahren gemäß § 21 des Nieders. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG);

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Ausnahmen

Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Ausnahmen zulassen,

- a) wenn die danach zulässigen Handlungen der Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteils dienen oder
- b) wenn es nicht zu einer nachhaltigen Störung führt oder der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen

1. Der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils nach rechtzeitiger Ankündigung zu dulden, soweit der Schutzzweck die Maßnahme erfordert.
2. Auf Antrag gestattet die Untere Naturschutzbehörde dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst für die Maßnahme zu sorgen, soweit dadurch die Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils nicht gefährdet wird.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 69 Abs. 3 Ziff. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Ziff. 3 NAGBNatSchG, wer – ohne dass eine Ausnahme erteilt wurde – vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 22.10.2014

Landkreis Gifhorn

Die Landrätin
Marion Lau

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Baumhecke/Baumreihe in den Gemarkungen Wentorf und Wierstorf“
in der Gemeinde Obernholz, Samtgemeinde Hankensbüttel,
Landkreis Gifhorn,
vom 22.10.2014**

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. Nr. 51/2009, S. 2542) i. V. m. den §§ 2, 14, 15 und 22 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) in den zz. geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

1. Die in § 2 bezeichnete Baumhecke/Baumreihe wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
2. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1.600 m².

§ 2

Geltungsbereich

1. Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst Teile der nachfolgenden Flurstücke:

Südlicher Randbereich des Flurstückes 11/1, Flur 1, Gemarkung Wentorf, und nördlicher Randbereich des anschließenden Flurstückes 79/1, Flur 2, Gemarkung Wierstorf.
2. Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils ist in der als Anlage mit veröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen.² Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punkte von innen berührt.
3. Der Verordnungstext und die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 5.000 sind bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, 29384 Hankensbüttel, und bei der Gemeinde Obernholz, Gemeindebüro, 29384 Obernholz, zur Einsicht für jedermann hinterlegt. Außerdem befinden sich der Verordnungstext sowie die maßgeblichen Karten beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, als Untere Naturschutzbehörde. Sie können während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Der Schutzzweck ist die Erhaltung der Baumhecke/Baumreihe auf den in § 2 genannten Flurstücken.

Eine besondere Bedeutung der Baumhecke/Baumreihe für das Landschaftsbild und des Naturhaushaltes ist aufgrund des Alters der Bäume und der gliedernden Wirkung des geschützten Landschaftsbestandteils in der Feldflur gegeben.

Insbesondere bei den alten Eichen ist auch von einer hohen Bedeutung als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Insekten auszugehen. Ein Höhlenbaum dient vermutlich als Vogel- oder Fledermausquartier. In Verbindung mit Sträuchern und Gras-Krautsäumen besteht zudem eine erhebliche Bedeutung als Biotop vernetzendes Element bzw. Trittsteinelement in der Feldflur auch im Zusammenhang mit den vorhandenen Grünlandflächen und den östlich liegenden Waldstücken.

² abgedruckt auf Seite 597 dieses Amtsblattes

Die Baumhecke/Baumreihe dient zudem als Rückzugsbereich für Arten der Feldflur und das Wild.

§ 4 Verbote

Es ist verboten,

1. die zum geschützten Landschaftsbestandteil gehörenden Bäume und Sträucher vollständig zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen, oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern, insbesondere durch Ausästen oder Abbrechen von Ästen oder Zweigen oder durch Beschädigung der Rinde;
2. den Wurzelbereich im Kronenbereich der Bäume durch folgende Maßnahmen zu verändern oder zu beeinträchtigen:
 - a) durch die Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere durch Entnahme von Bodenbestandteilen oder Aufschüttungen oder Einbringen von Stoffen aller Art,
 - b) durch das Absenken von Grundwasser,
 - c) durch den Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - d) durch die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art einschl. Zaunanlagen, auch solchen, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
 - e) durch die Entnahme oder sonstige Schädigung der dort vorhandenen Tiere und Pflanzen,
 - f) durch die Veränderung oder Beseitigung von Sträuchern, Bäumen und Gehölzen,
 - g) durch das Einbringen von standortfremden Pflanzen,
 - h) durch das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art sowie das Reiten,
 - i) durch den Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngemitteln,
 - j) durch das Lagern von Abfällen, Dung, landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Abstellen von Maschinen, Maschinenteilen oder sonstigen Gegenständen,
 - k) durch Verbrennen von Abfällen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. forstliche Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, die zum Erreichen des Schutzzweckes, insbesondere zur Förderung der naturnahen Eigenentwicklung und zum Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, erforderlich sind;
2. notwendige Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
3. Maßnahmen zum Schutz vor Brand- und Schädlingsgefahren gemäß § 21 des Nieders. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG);
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten;

6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Ackerflächen; dazu gehört auch die Überfahrt der gehölzfreien Fläche.

§ 6 Ausnahmen

Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Ausnahmen zulassen,

- a) wenn die danach zulässigen Handlungen der Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteils dienen oder
- b) wenn es nicht zu einer nachhaltigen Störung führt oder der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen

1. Der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils nach rechtzeitiger Ankündigung zu dulden, soweit der Schutzzweck die Maßnahme erfordert.
2. Auf Antrag gestattet die Untere Naturschutzbehörde dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst für die Maßnahme zu sorgen, soweit dadurch die Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils nicht gefährdet wird.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 69 Abs. 3 Ziff. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Ziff. 3 NAGBNatSchG, wer – ohne dass eine Ausnahme erteilt wurde – vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.0000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 22.10.2014

Landkreis Gifhorn

Die Landrätin
Marion Lau

**Satzung des Landkreises Gifhorn über die Erhebung von Verwaltungskosten im
eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)
vom 01.11.2014**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 23/2013) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012) hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(4) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind insoweit zu erlassen.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Verwaltungstätigkeit sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf 25 v. H. des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 15 des Kostentarifs; dies gilt nicht für Sozialhilfesachen und für Angelegenheiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Ursprungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, so vermindert sich die Gebühr entsprechend, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse oder Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Inhaber der Ehrenamtskarte.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

(4) Für Sozial- und Jugendhilfeangelegenheiten gilt die Kostenfreiheit nach § 64 SGB X einschließlich für das Widerspruchsverfahren.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit einer Gebühr gemäß des Kostentarifes abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26,00 Euro übersteigen.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
2. Gebühren für Telefongespräche und Telefaxe;
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren;
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7 Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner nach § 4 ist diejenige Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner sind Gesamtschuldner/-innen.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Kleinbetragsregelung

Kosten aufgrund dieser Satzung werden nur erhoben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2,00 Euro übersteigen.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Gifhorn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 26.04.2001 außer Kraft.

Gifhorn, den 23.10.2014

Die Landrätin
In Vertretung

(L. S.)

Wißmann
Erste Kreisrätin

K O S T E N T A R I F

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Gifhorn vom 01.11.2014

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag in EUR
1	Pauschsätze (Stundensätze) für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung ggf. kumulativ anzuwenden	
1.1	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (früher Höherer Dienst)*	56,00
1.1.1	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früher Gehobener Dienst)*	32,00
1.1.2	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (früher Mittlerer Dienst)* <i>(analoge Anwendung für die Beschäftigten)</i>	27,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag in EUR
2	Vervielfältigungen	
2.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung (außer Tarifnummer 2.3) je angefangene Seite	
2.1.1	bis Format DIN A 4	0,30
2.1.2	bis Format DIN A 4/Farbe	0,60
2.1.3	Format DIN A 3	0,60
2.1.4	Format DIN A 3/Farbe	1,20
2.2	Buchbinderische Verarbeitung einschl. Materialkosten Falzen, Heften, Zusammentragen, Bindungen nach Zeitaufwand	34,00
2.3	Vervielfältigungen mit Plotter (Preise einschl. Schneiden und Falten)	
2.3.1	bis zum Format DIN A 2 (ca. 0,25 qm)	8,00
2.3.2	bis zum Format DIN A 1 (ca. 0,5 qm)	9,00
2.3.3	bis zum Format DIN A 0 (ca. 1,0 qm)	12,00
2.3.4	größer als Format DIN A 0	15,00
3	Amtliche Beglaubigungen von	
3.1	Unterschriften	3,00
3.1.1	Abschriften und Vervielfältigungen je Seite	
3.1.1.1	der Erstaufbereitung	3,00
3.1.1.2	zusätzlich für jede weitere Seite	1,50
3.1.1.3	für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben	
3.1.2	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland <i>Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 I des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz ausgestellt worden sind.</i>	10,00
3.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind); nach Zeitaufwand	gem. Tarif-Nr. 1
4	Akteneinsicht, Auskünfte	
4.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind; für jeden Fall	3,00
4.2	Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dgl.	
4.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00
4.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind nach Zeitaufwand	gem. Tarif-Nr. 1
4.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. a.	
4.2.3.1	Grundgebühr	5,00
4.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,80
4.3	Aktenüberlassung und Aktenversendung	
4.3.1	Überlassung einschl. Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen; je Akte	12,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag in EUR
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung , die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Einlegung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen); nach Zeitaufwand	gem. Tarif-Nr. 1
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.; nach Zeitaufwand	gem. Tarif-Nr. 1
7	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind; nach Zeitaufwand	gem. Tarif-Nr. 1
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen ; nach Zeitaufwand	gem. Tarif-Nr. 1
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	15,00
9.2	Sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.1 fallen; nach Zeitaufwand	gem. Tarif-Nr. 1
10	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung ; Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.	15,00
11	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen in Papierform	gem. Tarif-Nr. 1
11.1	Abgabe von Verdingungsunterlagen auf elektronischem Datenträger; je Datenträger	10,00
12	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten , die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, nach Zeitaufwand	gem. Tarif-Nr. 1
12.1	Fahrtkosten je km	nach BRKG ¹⁾)
13	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
13.1	Büroarbeiten, nach Zeitaufwand	gem. Tarif-Nr. 1
13.1.1	Außenarbeiten, nach Zeitaufwand	gem. Tarif-Nr. 1
13.1.2	Fahrtkosten je km	nach BRKG ¹⁾)
14	Archiv	
14.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	gem. Tarif-Nr. 1
14.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
14.2.1	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.	0,50
14.3	Benutzung des Archivs	
14.3.1	für einen Tag	8,00
14.3.2	für eine Woche	20,00
14.3.3	für einen längere Zeit bis zu	51,00
	<i>Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die Auslagen zu erstatten.</i>	

¹⁾ derzeit 0,30 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag in EUR
15	<p>Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter *) <i>Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.</i></p>	<p>gem. Tarif-Nr. 1 *)</p>
16	<p>Ämthandlungen des Fachbereiches Gesundheit</p> <p>16.1 16.1.1 16.1.2</p> <p>16.2</p> <p>16.2.1 16.2.1.1 16.2.1.2</p> <p>16.2.2 16.2.2.1 16.2.2.2</p> <p>16.3</p> <p>16.3.1 16.3.1.1 16.3.1.2</p> <p>16.3.2 16.3.2.1 16.3.2.2</p> <p>16.3.3</p> <p>16.3.4</p> <p>16.4 16.4.1 16.4.2 16.4.3</p> <p>16.5 16.5.1 16.5.2 16.5.3</p>	<p>15,00</p> <p>30,00</p> <p>74,00</p> <p>45,00</p> <p>74,00</p> <p>45,00</p> <p>40,00</p> <p>50,00</p> <p>20,00</p> <p>30,00</p> <p>50,00</p> <p>74,00</p> <p>74,00</p> <p>46,00</p> <p>74,00</p>

Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag in EUR
16.6	Drogen-Screening	
16.6.1	Drogen-Screening I (Stick)	20,00
16.6.2	Drogen-Screening II (sieben Substanzgruppen)	60,00
16.6.3	Haaranalyse ETG	120,00
16.6.4	Haaranalyse BTM	160,00
16.6.5	Bestätigung/Differenzierung: die vom externen Labor erbrachten Leistungen werden als Auslagen erhoben	
16.6.6	Drogen-Screening Medikamente	90,00
16.6.7	THC-Stick	5,00
16.7	Leichenwesen	
16.7.1	Leichenbesichtigung, auch zur Freigabe der Feuerbestattung: Stundensätze höherer Dienst je angefangene Arbeitsstunde	70,00
16.7.2	Leichenumbettungsbescheinigung	25,60
16.7.3	Leichenumbettungsbescheinigung ohne Besichtigung der Leiche	25,60
16.7.4	Portokosten nach den gültigen Tarif der Deutschen Post	aktuelle gültige Portogebühr ²⁾
16.7.5	Fahrtkosten je km	nach BRKG ¹⁾
16.8	Amtsärztliche Bestätigung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Einnahme von Medikamenten im Ausland)	5,00
16.9	Amtsärztliche Begutachtungen nach § 8 SGB II	
16.9.1	Gutachterliche Äußerung	
16.9.2	Gutachten nach Aktenlage	
16.9.3	Gutachten mit symptombezogener Untersuchung	
16.9.4	Gutachten mit umfänglicher Untersuchung	
	<i>Gebührenbescheide zu den Tarifnummern 16.9.1 bis 16.9.4 werden nach den jeweiligen Gebührensätzen der Bundesagentur f. Arbeit berechnet.</i>	
16.9.5	Auslagen für technische Leistungen	in tatsächl. Höhe
16.9.6	Auslagen für ärztliche Befundanforderung	in tatsächl. Höhe
16.9.7	Auslagen für fachärztliche Zusatzbegutachtung	in tatsächl. Höhe

¹⁾ derzeit 0,30 €

²⁾ derzeit 0,60 €

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 13.10.2014 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. 33 „Lindenhof“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortschaft Gamsen**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.³

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Stadt Gifhorn bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Stadt Gifhorn über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Stadt Gifhorn auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

³ abgedruckt auf Seite 598 dieses Amtsblattes

- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 17.10.2014

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Wittingen

Die am 12.12.2013 vom Rat der Stadt beschlossene 27. Flächennutzungsplanänderung ist am 04.04.2014 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 13.06.2014, Az.: 8.1/6121-02/10/27, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Stadt zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 27. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereiche der 27. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus anliegenden Übersichtskarten.⁴

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 27. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wittingen, den 09.10.2014

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt hat am 12.12.2013 den Bebauungsplan „Wittinger-Straße-Ost-Erweiterung“ in der Ortschaft Radenbeck als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)].

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Stadt zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegenden Übersichtskarten.⁵

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend

⁴ abgedruckt auf Seite 599 bis Seite 600 dieses Amtsblattes

⁵ abgedruckt auf Seite 601 bis Seite 602 dieses Amtsblattes

gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, den 09.10.2014

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Tappenbeck

Der Rat der Gemeinde hat am 24.09.2014 den Bebauungsplan „Sportzentrum“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Tappenbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Tappenbeck, den 09.10.2014

Mittelstädt
Bürgermeister

(L. S.)

⁶ abgedruckt auf Seite 603 dieses Amtsblattes

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 25. September 2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	11.806.100	82.900	0	11.889.000
Ordentliche Aufwendungen	11.806.100	82.900	0	11.889.000
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	25.600	0	0	25.600
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.357.400	82.900	0	11.440.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.607.800	94.900	0	10.702.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	171.800	0	0	171.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.030.100	0	57.400	1.972.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	647.200	0	147.600	499.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	307.600	0	0	307.600
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.176.400	0	64.700	12.111.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.945.500	37.500	0	12.983.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 647.200 € um 147.600 € vermindert und damit auf 499.600 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 334.800 €

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird nicht geändert.

Brome, den 25. September 2014

Samtgemeinde Brome

Peckmann
Allgemeine Vertreterin des
Samtgemeindebürgermeisters

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.10.2014 - AZ 111-09-02/5-1 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 03.11. bis einschl. 11.11.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 24.09.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	3.527.400	161.400	0	3.688.800
Ordentliche Aufwendungen	3.527.400	161.400	0	3.688.800
Außerordentliche Erträge	0	1.200	0	1.200
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.342.800	162.600	0	3.505.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.051.300	13.400	0	3.064.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	346.200	0	0	346.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	572.900	159.100	0	732.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.200	0	0	29.200
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.689.000	162.600	0	3.851.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.653.400	172.500	0	3.825.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rühen, den 24.09.2014

Gemeinde Rühen

Ludwig
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.11.2014 bis einschl. 11.11.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, 22.10.2014

Ludwig
Bürgermeister

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL**

Bekanntmachung der Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hankensbüttel

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 08.09.2014, Az.: 8/6121-02/50/31, die 31. Änderung des Flächennutzungsplans mit Auflagen genehmigt. Die Lage der Plangebiete ist den beigefügten Kartenausschnitten zu entnehmen.⁷

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hankensbüttel wirksam.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 6 BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 3, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hankensbüttel, 30.09.2014

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

⁷ abgedruckt auf Seite 604 dieses Amtsblattes

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER GEMEINDE HANKENSBÜTTEL**

**Bekanntmachung des Bebauungsplans „Erbkampsweg“ gemäß § 10 (3)
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat am 26.06.2013 den Bebauungsplan „Erbkampsweg“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Ausschnitt zu entnehmen.⁸

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Erbkampsweg“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Erbkampsweg“ einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 3, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Erbkampsweg“ Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hankensbüttel, 25.09.2014

Gödecke
Gemeindedirektor

(L. S.)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER GEMEINDE Sprakensehl**

**Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Feriengebiet Triftweg“ gemäß § 10 (3)
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Sprakensehl hat am 21.11.2013 den Bebauungsplan „Feriengebiet Triftweg“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehenden Ausschnitt der verkleinerten ALK zu entnehmen.⁹

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Feriengebiet Triftweg“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Feriengebiet Triftweg“ einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Gemeinde Sprakensehl, Goethestr. 2, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Feriengebiet Triftweg“ Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die

⁸ abgedruckt auf Seite 605 dieses Amtsblattes

⁹ abgedruckt auf Seite 606 dieses Amtsblattes

Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Sprakensehl, 25.09.2014

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(L. S.)

Zergiebel

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE STEINHORST

Bekanntmachung der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im OT Räderloh gemäß § 34 (6) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB

Der Rat der Gemeinde Steinhorst hat in seiner Sitzung am 23.04.2014 die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im OT Räderloh als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehenden Ausschnitt der verkleinerten ALK zu entnehmen.¹⁰

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im OT Räderloh rechtsverbindlich.

Die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im OT Räderloh einschließlich Begründung kann bei der Gemeinde Steinhorst, Goethestr. 2, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im OT Räderloh Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Steinhorst, 25.09.2014

Hasselmann
Bürgermeister

(L. S.)

¹⁰ abgedruckt auf Seite 607 dieses Amtsblattes

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER GEMEINDE OBERNHOLZ**

**Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Biogas Schweimke“ gemäß § 10 (3)
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Oberholz hat am 15.12.2011 den Bebauungsplan „Biogas Schweimke“ als Satzung gemäß § 10 BauGB und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehenden Ausschnitt der verkleinerten ALK zu entnehmen.¹¹

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Biogas Schweimke“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Biogas Schweimke“ einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Biogas Schweimke“ Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Oberholz, 10.10.2014

Rodewald (L. S.)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Hillerse

Bebauungsplan "Rolfsbütteler Feld" der Gemeinde Hillerse

Der Rat der Gemeinde Hillerse hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 den Bebauungsplan "Rolfsbütteler Feld" als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans "Rolfsbütteler Feld" ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹²

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

¹¹ abgedruckt auf Seite 608 dieses Amtsblattes

¹² abgedruckt auf Seite 609 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Sprechzeiten (montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, außer mittwochs, und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann unter der Durchwahl 05372 89-618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hillerse geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hillerse, 15. Oktober 2014

Buhr
stellv. Gemeindedirektor

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Hillerse

Bebauungsplan "Dannigskamp", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift in der Gemeinde Hillerse

Der Rat der Gemeinde Hillerse hat in seiner Sitzung am 16.07.2014 den Bebauungsplan "Dannigskamp", 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹³

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Sprechzeiten (montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, außer mittwochs, und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann unter der Durchwahl 05372 89-618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

¹³ abgedruckt auf Seite 610 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hillerse geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hillerse, 15. Oktober 2014

Buhr (L. S.)
stellv. Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Hillerse

Bebauungsplan "Auf dem Sohrenkampe", 1. Änderung, der Gemeinde Hillerse

Der Rat der Gemeinde Hillerse hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 den Bebauungsplan "Auf dem Sohrenkampe", 1. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans "Auf dem Sohrenkampe", 1. Änderung, ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹⁴

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Sprechzeiten (montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, außer mittwochs, und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann unter der Durchwahl 05372 89-618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hillerse geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

¹⁴ abgedruckt auf Seite 611 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hillerse, 15. Oktober 2014

Buhr
stellv. Gemeindedirektor

(L. S.)

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Meinersen zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 16.07.2014 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.11.2014 bis einschließlich 11.11.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen, Kämmereiamt, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meinersen, 23.10.2014

Föcks
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Müden (Aller)

Bebauungsplan "Am Friedhof", 2. Änderung, in der Gemeinde Müden (Aller)

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat in seiner Sitzung am 07.10.2014 den Bebauungsplan "Am Friedhof", 2. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹⁵

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Sprechzeiten (montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, außer mittwochs, und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann unter der Durchwahl 05372 89-618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

¹⁵ abgedruckt auf Seite 612 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Müden (Aller), 20. Oktober 2014

Kluge (L. S.)
stellv. Gemeindedirektor

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Bechtsbüttel - Neufassung"

zugleich teilweise Aufhebung „Gewerbegebiet Bechtsbüttel – Erweiterung“ und Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung „Gewerbegebiet Bechtsbüttel – Erweiterung“
der Gemeinde Meine im Ortsteil Bechtsbüttel

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Bechtsbüttel – Neufassung“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans und der Aufhebungen ist den anliegenden Gebietsabgrenzungen zu entnehmen.¹⁶

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich der Aufhebungen und der Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Meine während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05304 911-10 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

¹⁶ abgedruckt auf Seite 613 bis Seite 615 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meine, den 17.10.2014

Kielhorn
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 26.09.2014 den Bebauungsplan „Össelkämpe“ mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV) als Satzung und die Begründung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.¹⁷

Jedermann kann den Bebauungsplan mit ÖBV, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 13.10.2014

Konrad
Bürgermeister

(L. S.)

¹⁷ abgedruckt auf Seite 616 dieses Amtsblattes

**Gebührenordnung
der Gemeinde Groß Oesingen für die Benutzung
des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) Zahrenholz**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Oesingen in seiner Sitzung am 17.09.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Zahrenholz werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses betragen:

1. Familienfeiern einschließlich Küchenbenutzung

Grüne-, Silberne-, Goldene-, Diamantene Hochzeit	120,00 €
Kleinfeiern (z. B. Beerdigungskaffee) bis 4 Stunden	50,00 €

2. Sonstige Veranstaltungen

ganztägig mit Küchenbenutzung	120,00 €
Veranstaltungen ohne Küchenbenutzung a) bis 4 Stunden	40,00 €

3. Reinigungsgebühr

3.1 Für die Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses durch die Gemeinde wird eine Reinigungsgebühr erhoben in Höhe von	50,00 €
3.2 Für Kleinfeiern (z. B. Beerdigungskaffee) werden erhoben	30,00 €

Die Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigt werden.

§ 3

Neben der Gebühr nach § 2 sind vom Mieter Kosten zu entrichten für:

(1) Energie (nach dem tatsächlichen Verbrauch)

Strom	pro kwh	0,40 €
Gas	pro cbm	0,50 €
Wasser	pro cbm	2,10 €

(2) Fehlgeschirr berechnet sich nach der anliegenden Preisliste.

§ 4

- (1) Für die Gebühren und Kosten nach §§ 2 und 3 wird eine Kautions in Höhe von 200,00 € im Voraus erhoben. Diese ist bei der Festsetzung der tatsächlich entstandenen Gebühren und Kosten anzurechnen.
- (2) Die Mietgebühr und die sonstigen Kosten werden durch besonderen Bescheid erhoben. Diese sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu entrichten.

§ 5

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für Vorstandssitzungen und ähnliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine, wie auch für Veranstaltungen des DRK im Rahmen der Seniorenbetreuung, ist gebührenfrei.

Nach gebührenfreier Nutzung ist das Dorfgemeinschaftshaus vom Mieter ordnungsgemäß zu reinigen oder es ist die Reinigungsgebühr zu entrichten.

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Die Gebührenordnung vom 30.11.2007 tritt damit außer Kraft.

Groß Oesingen, den 01.10.2014

Gemeinde Groß Oesingen

Schulze
Bürgermeister

Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Zahrenholz

Preisliste für fehlendes Geschirr:

Stand: Januar 2002

Esslöffel	3,50 Euro		Sektkelch	3,60 Euro
Kaffeelöffel	2,20 Euro		Weinglas	3,30 Euro
Suppentasse			Schnapsglas	1,60 Euro
Obere	3,70 Euro		Bierglas	2,80 Euro
Untere	2,30 Euro		Limoglas	2,30 Euro
Teller tief/flach	3,30 Euro		Likörschale	2,30 Euro
Teller 19 cm	2,30 Euro		Ascher	2,20 Euro
Puddingteller	2,20 Euro		Messer	5,00 Euro

Kaffeetasse			Gabel	3,50 Euro
Obere	2,30 Euro		Kuchengabel	2,80 Euro
Untere	1,60 Euro		Milchgießer	3,50 Euro
Salatschale			Platte	
21 cm	6,20 Euro		31 cm	7,00 Euro
23 cm	7,30 Euro		35 cm	8,50 Euro
Terrine 2,5 Ltr.	16,00 Euro		Glasschalen	4,70 Euro
Bratenteller	11,00 Euro		Tablett, rund	13,00 Euro

Sonstige, hier nicht aufgeführte Inventarteile werden zu Wiederbeschaffungspreisen berechnet.

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 08.10.2014 den Bebauungsplan „Grieskamp“, 4. Änderung mit ÖBV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹⁸

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe

¹⁸ abgedruckt auf Seite 617 dieses Amtsblattes

darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
2. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

3. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, 20.10.2014

Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Bodenordnungsverfahren Tangeln
Verf.-Nr. SAW 4.028

Salzwedel, den 09.10.2014

Öffentliche Bekanntmachung

I. Vorläufige Besitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Tangeln wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), i. d. F. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), in der letzten gültigen Fassung, in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der letzten gültigen Fassung, die vorläufige Besitzregelung

mit Wirkung zum 01.12.2014 - 0.00 Uhr

angeordnet. Die Eigentümer der zum BOV Tangeln gehörenden Flurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstücke enthält, liegen in der Zeit

von Montag, dem 10.11.2014 bis Montag, dem 24.11.2014
in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3,
Sachgebiet Bau, Raum 145, 38489 Beetzendorf
sowie im
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten

am Dienstag, den 25.11.2014 in der Zeit von 10.00 bis 19.00 Uhr und
am Mittwoch, den 26.11.2014 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Tangeln, Lange Straße 96,
38489 Beetzendorf OT Tangeln

bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Zu diesem Auskunftstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden.

Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d. h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind.

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3-5, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzregelung anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

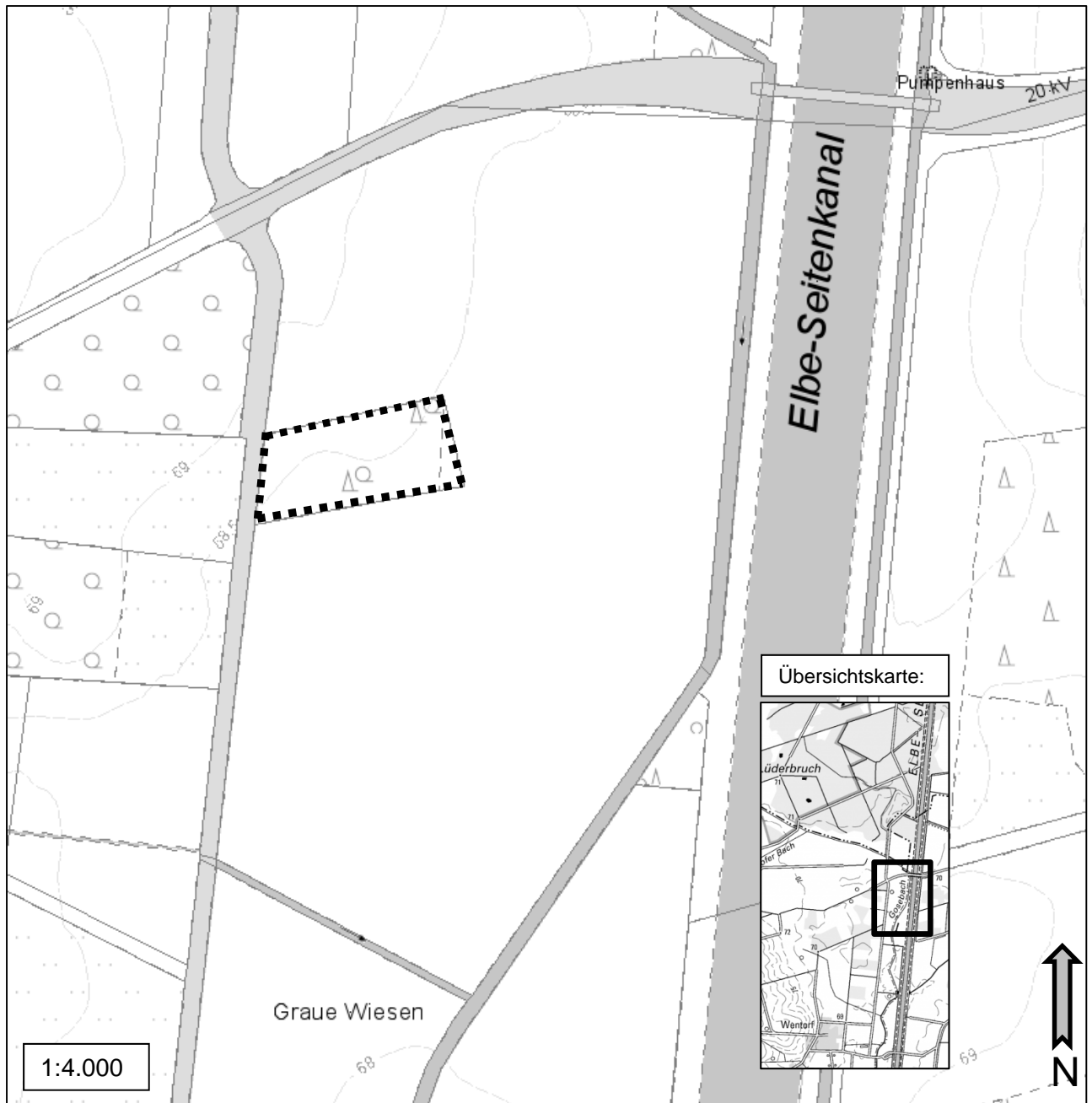
Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag
gez. Michaels

(L. S.)



Maßgebliche Karte zur Verordnung des geschützten Landschaftsbestandteiles

„Naturnahe Waldinsel in der Gemarkung Wentorf“

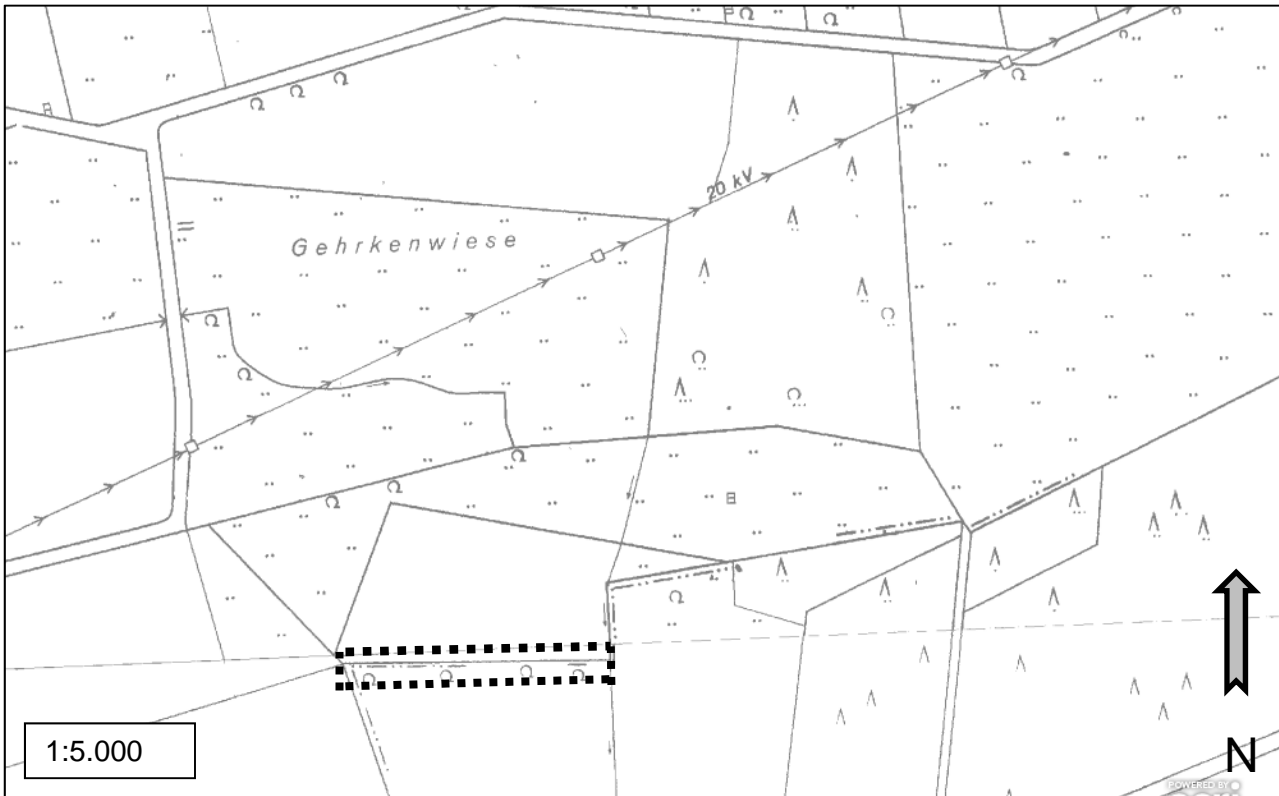
vom 22.10.14 im Bereich der Gemeinde Oberholz, Samtgemeinde Hankensbüttel
im Landkreis Gifhorn

AZ-66/3295-07/02

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin

..... Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Marion Lau



Übersichtskarte:



Maßgebliche Karte zur Verordnung des geschützten Landschaftsbestandteiles

„Baumhecke/Baumreihe in den Gemarkungen Wentorf und Wierstorf“

vom 22.10.14 im Bereich der Gemeinde Oberholz, Samtgemeinde Hankensbüttel
im Landkreis Gifhorn

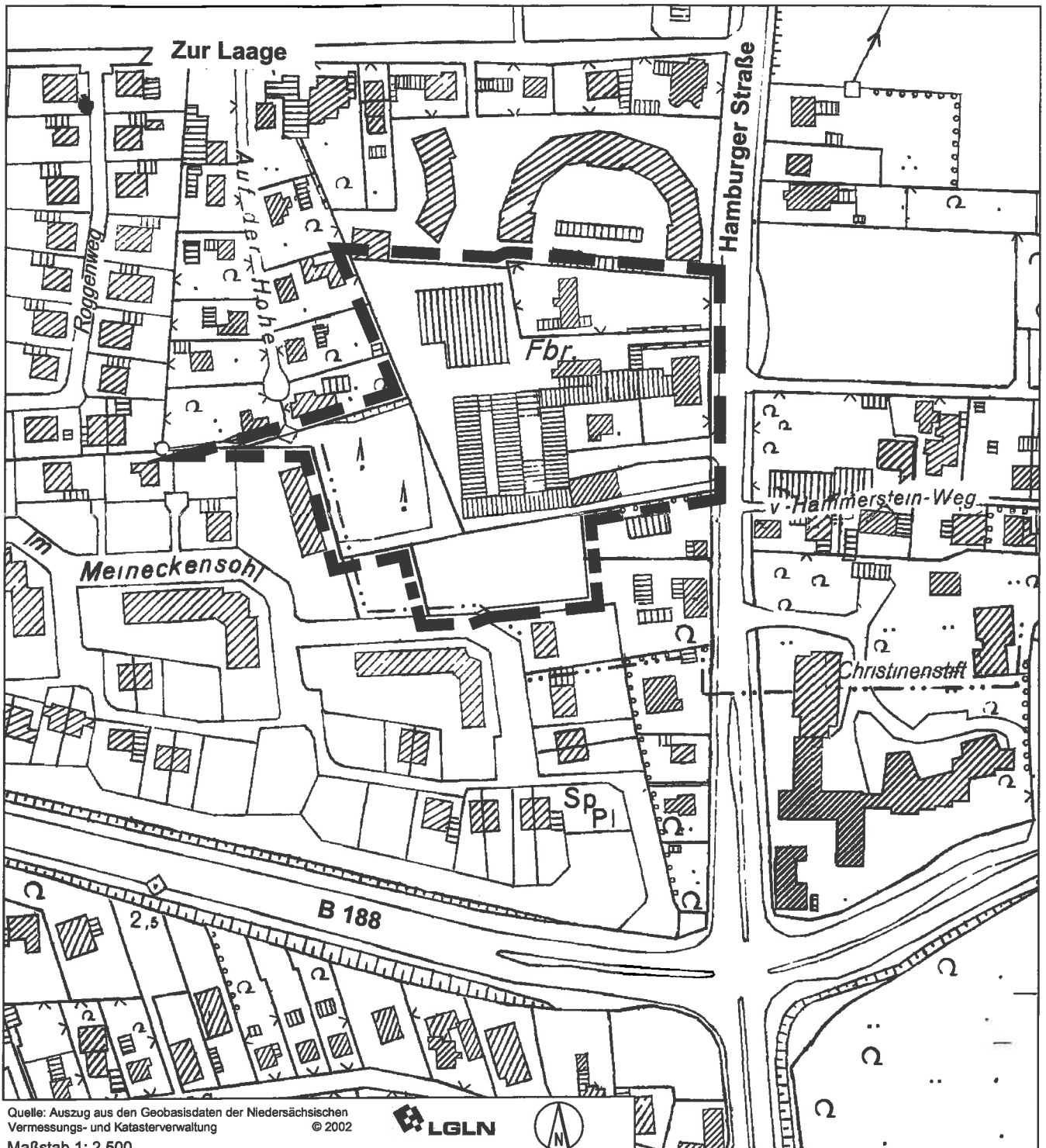
AZ-66/3295-07/02

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin



Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Marion Lau



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2002
 Maßstab 1: 2.500

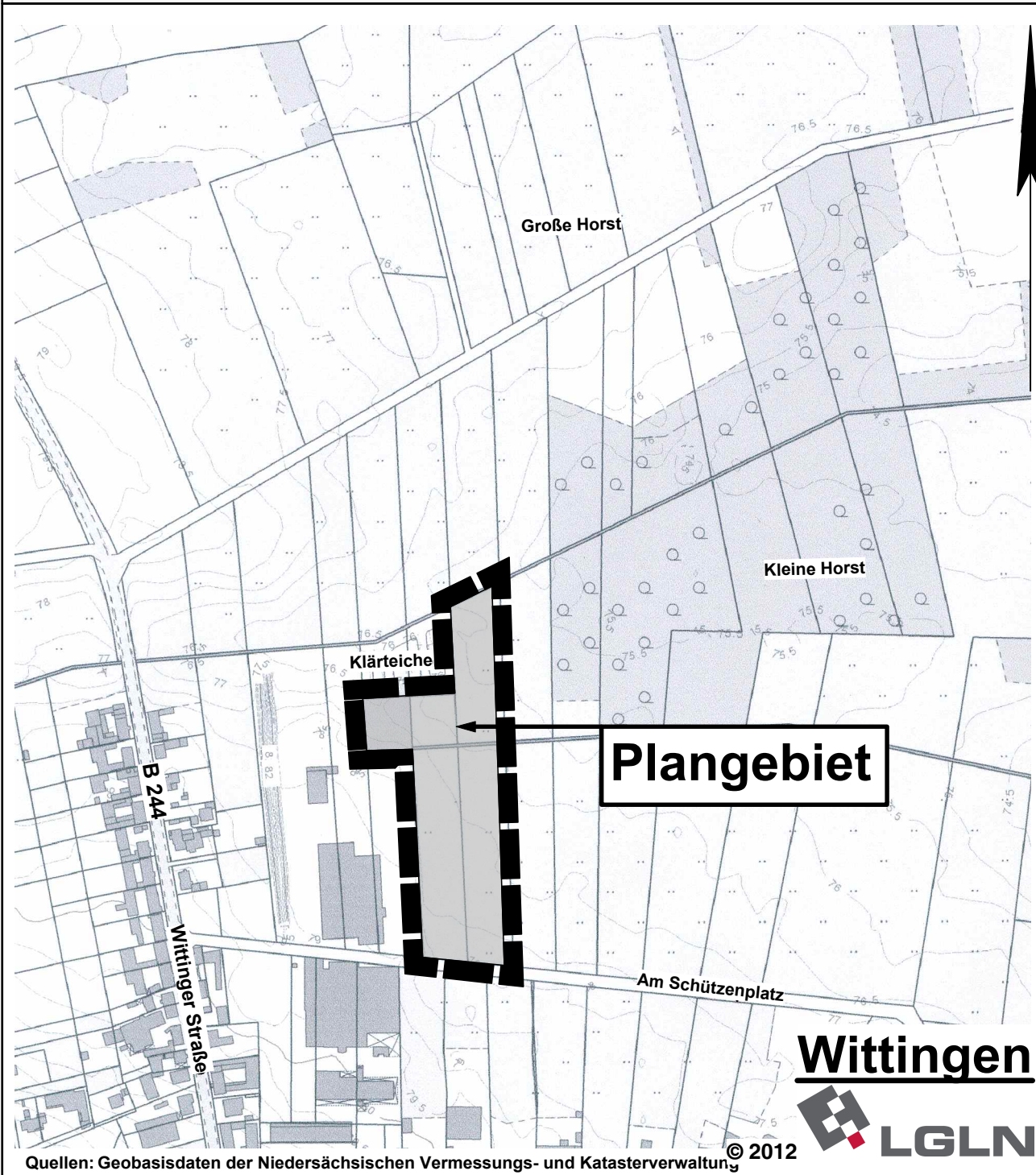


Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33
 "Lindenhof" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV),
 Ortschaft Gamsen



Stadt Gifhorn
 Fachbereich Planung und Bauordnung

Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

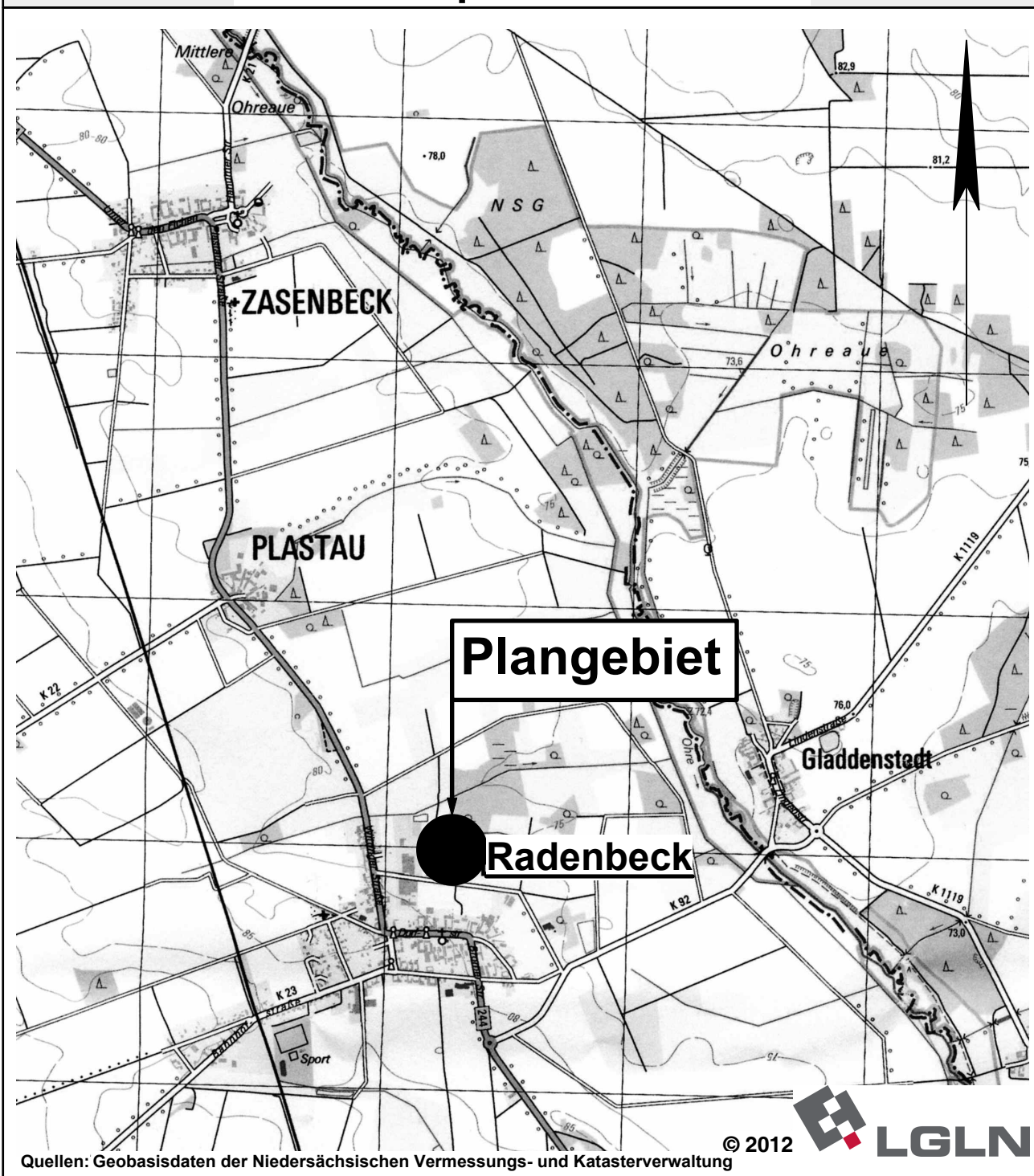
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Stadt Wittingen
Ortschaft Radenbeck



Geltungsbereich der 27. Änderung
des Flächennutzungsplanes

Übersichtsplan M 1: 25.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

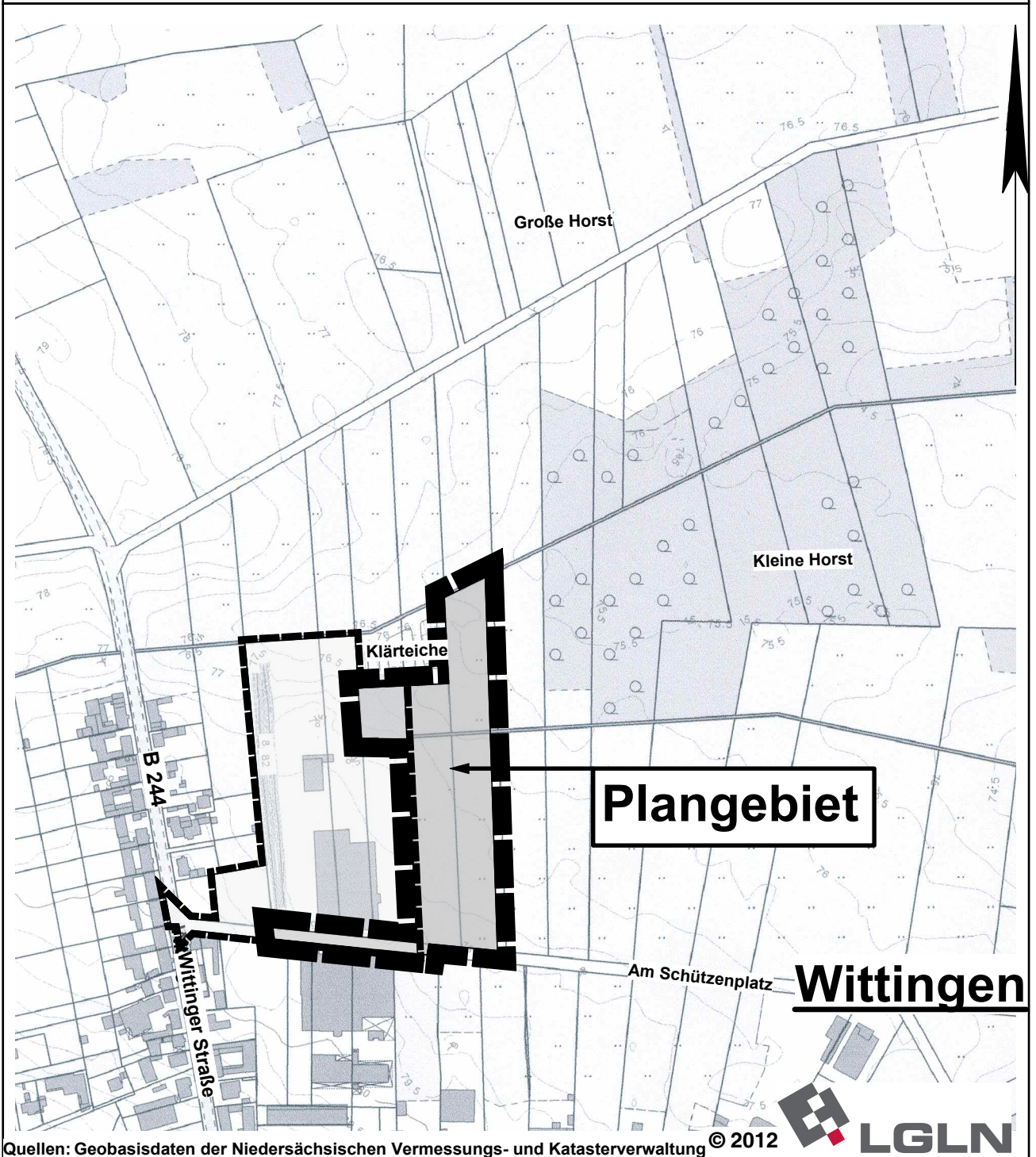
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Stadt Wittingen
Ortsteil Radenbeck



**Lage des Geltungsbereiches
der 27. Änderung
des Flächennutzungsplanes**

Übersichtsplan M 1: 5.000



ArGo Plan
Architekt

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Stadt Wittingen Ortschaft Radenbeck

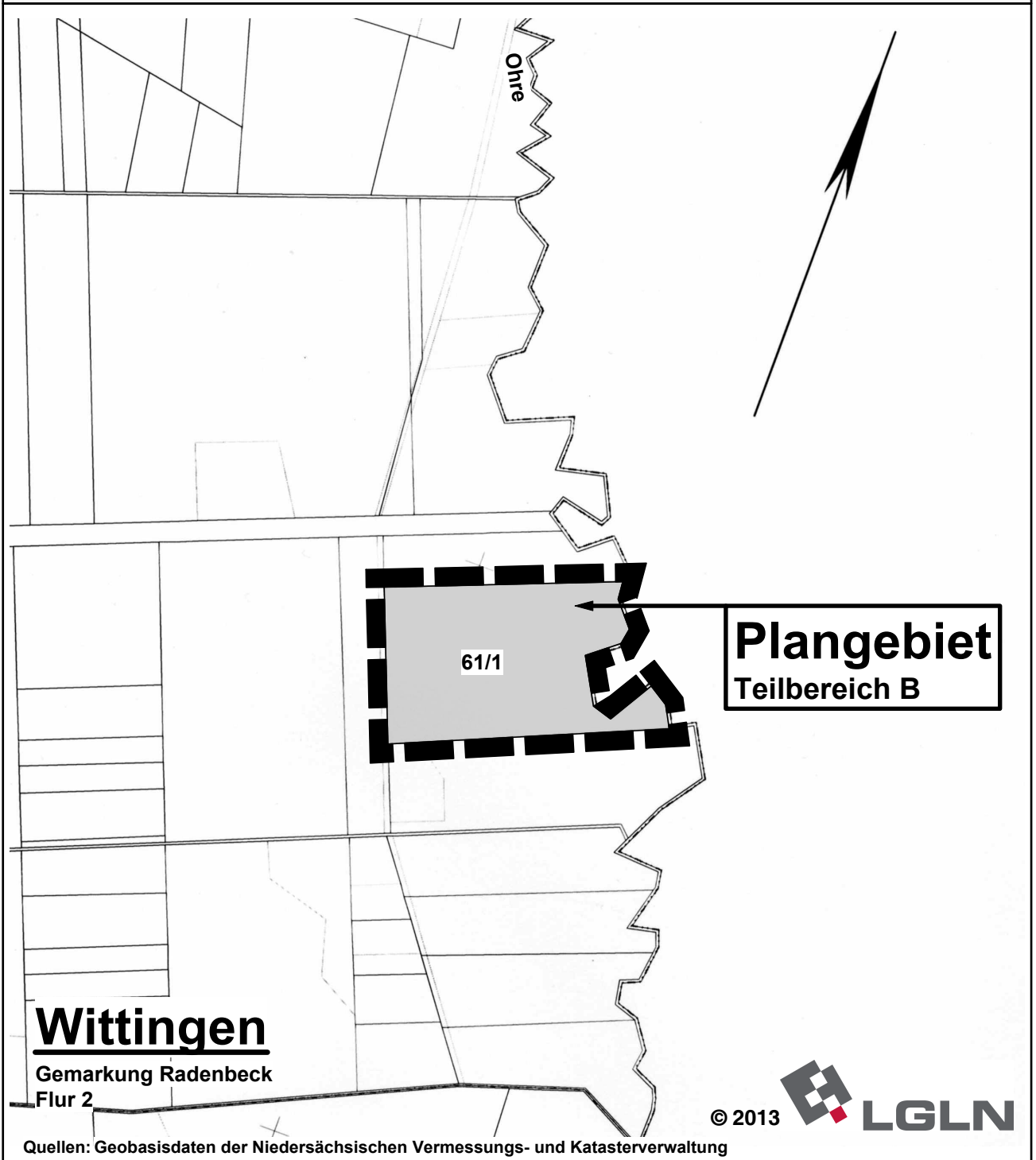


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Wittinger-Straße-Ost-Erweiterung;
teilw. Änderung des Bebauungsplanes
Wittinger-Straße-Ost"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Wittinger-Straße-Ost"

Übersichtsplan M 1: 5.000



Wittingen

Gemarkung Radenbeck
Flur 2

© 2013



Quellen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

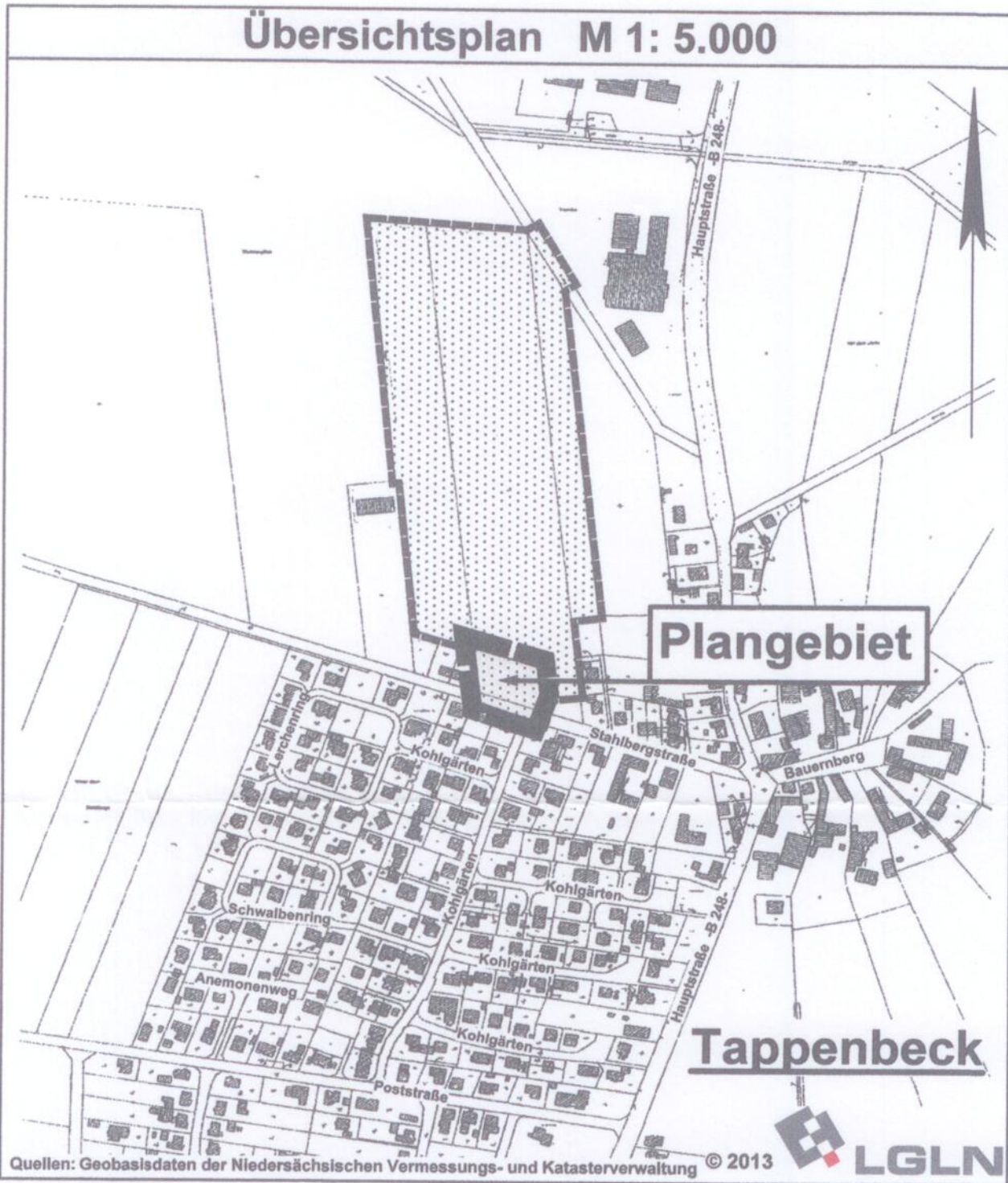
Stadt Wittingen

Ortschaft Radenbeck



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Wittinger-Straße-Ost-Erweiterung
Teilbereich B

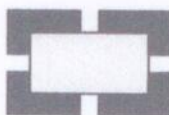
Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
 Brahmsstraße 51
 38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
 Mobil: 0171-6325396
 Fax: 05371/18805
 E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Tappenbeck



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 "Sportzentrum", 1.Änd.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 "Sportzentrum"



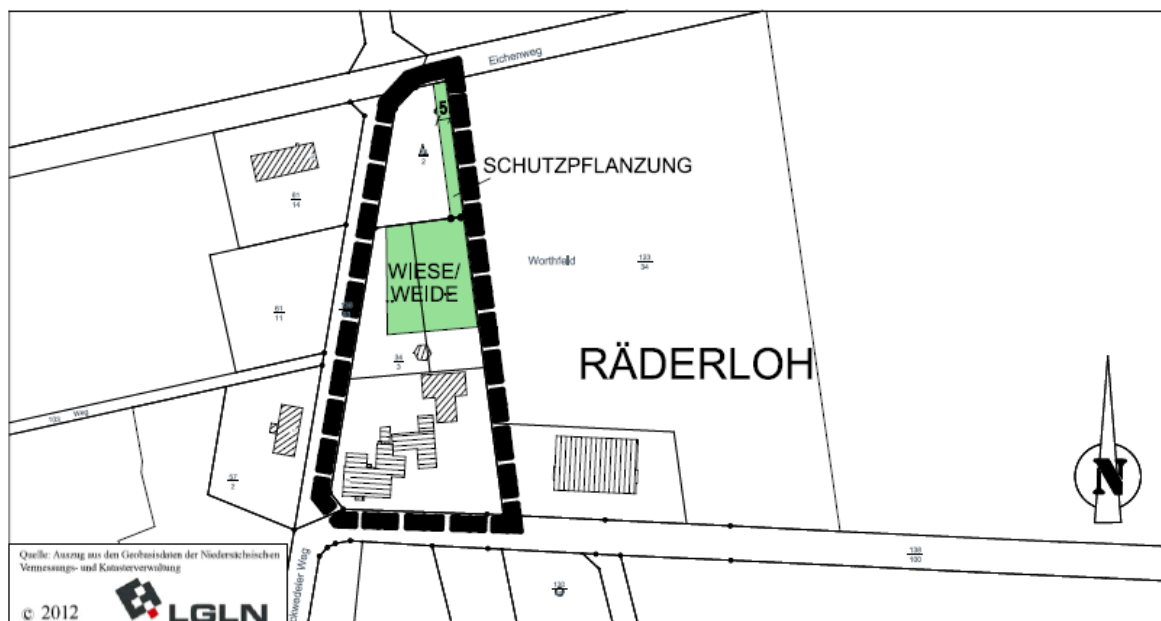
Verkleinerung der ALK



Verkleinerung der ALK



Verkleinerung der ALK



Verkleinerung der ALK




Verkleinerung der ALK

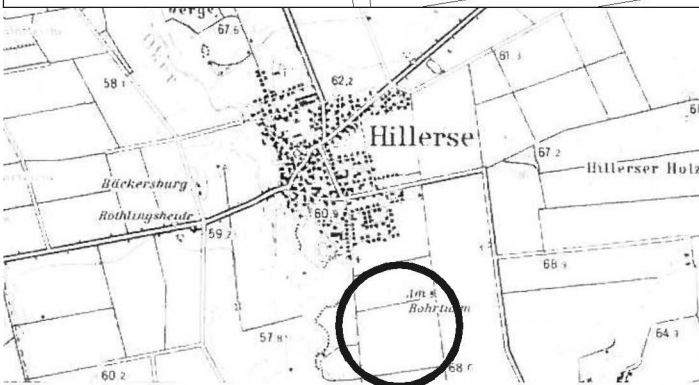
Bebauungsplan
Rolfsbütteler Feld



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) 

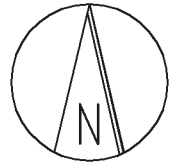
Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Hillerse, wie dargestellt.

Bebauungsplan

Dannigskamp 1. Änderung
mit örtlicher Bauvorschrift

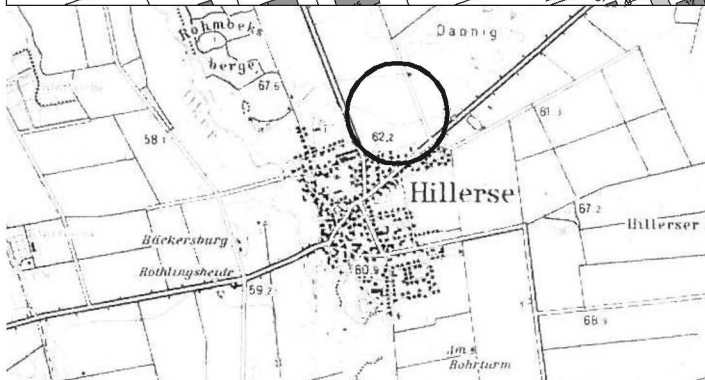
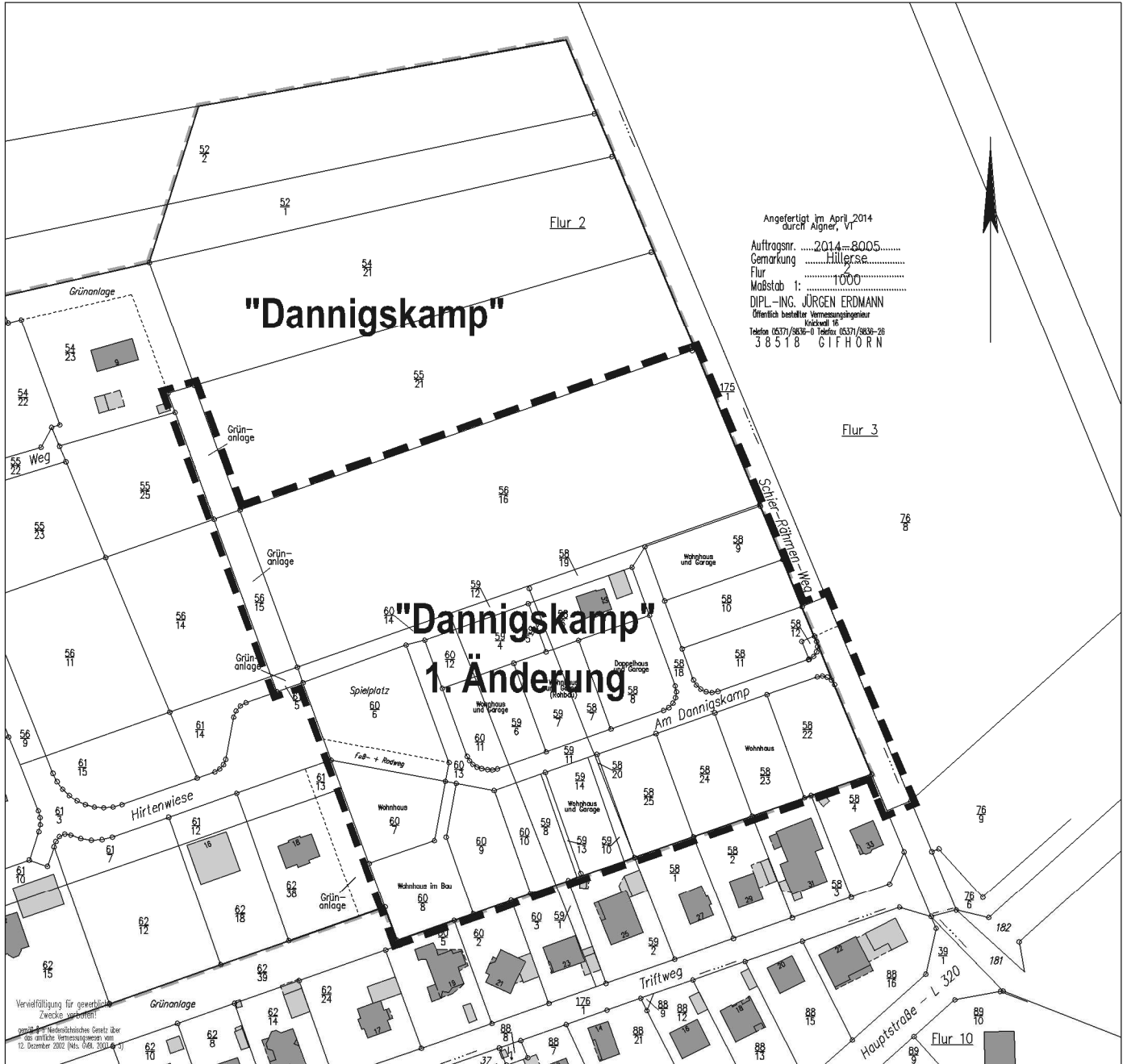


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Hillerse, wie dargestellt.

Gemeinde Hillerse
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Auf dem Sohrenkampe
1. Änderung

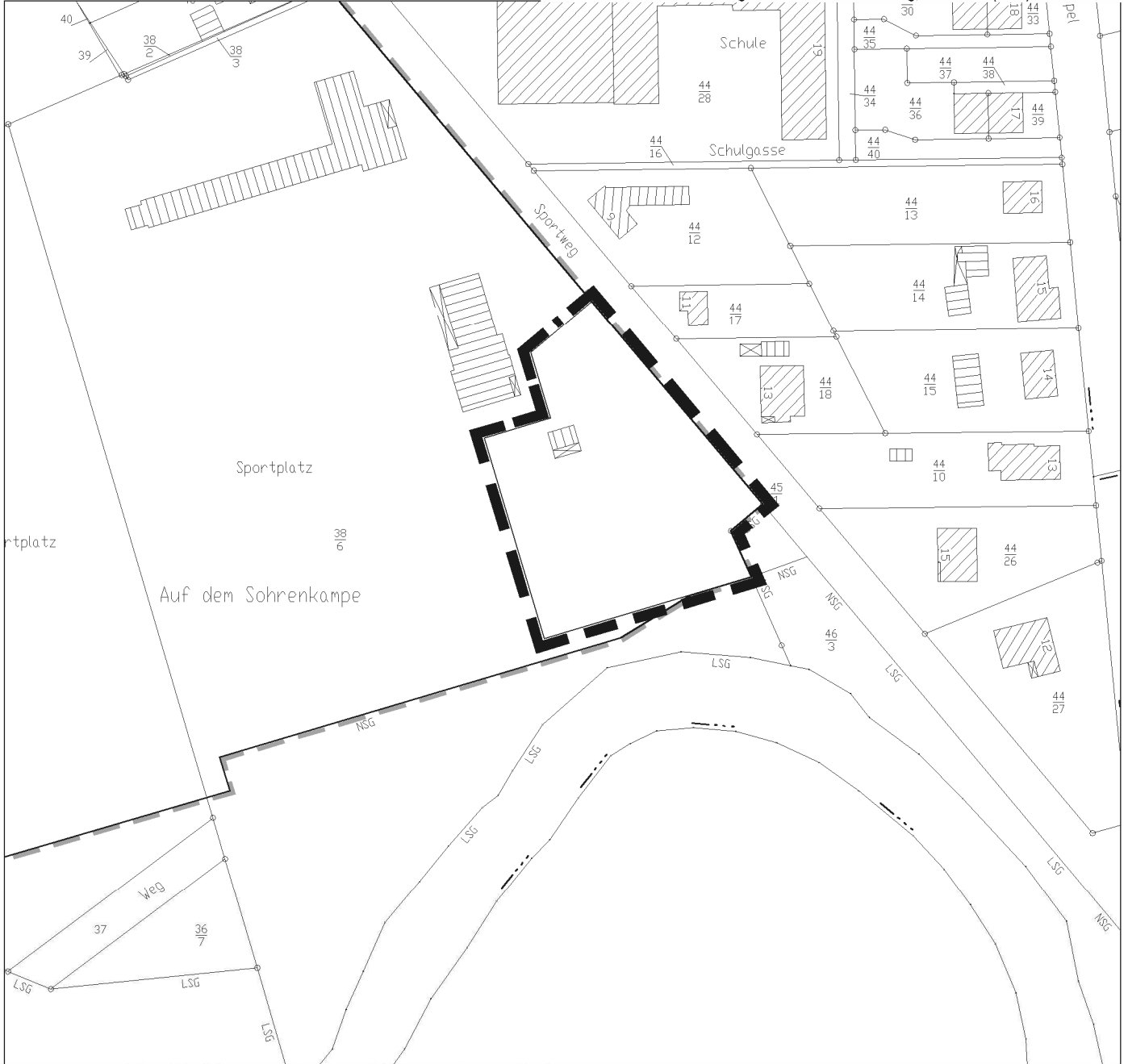


Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LGLN



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Hillerse, wie dargestellt.

Gemeinde Müden (Aller)
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Am Friedhof
2. Änderung



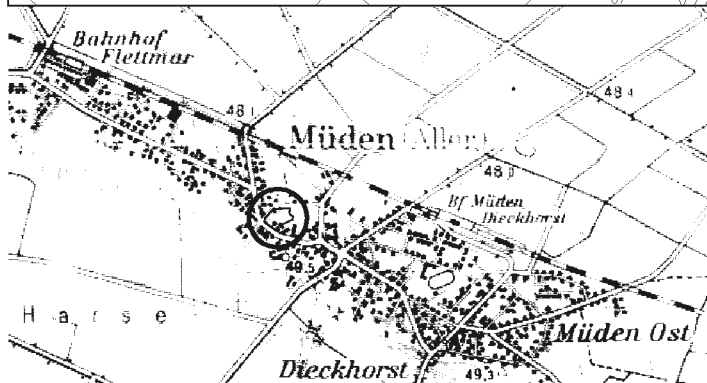
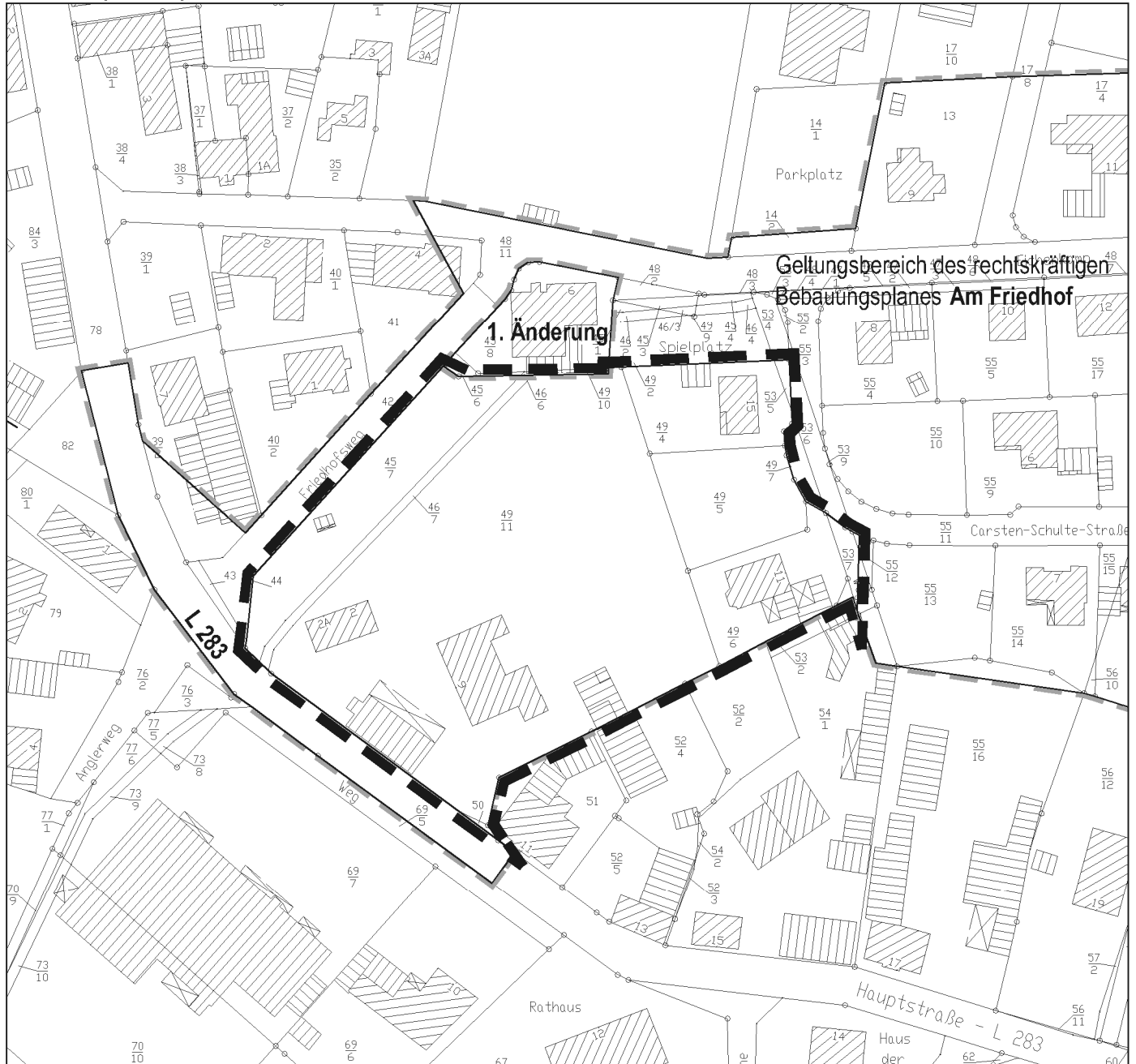
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 091-A-975/2012 - ALK der Samtgemeinde Meinersen, Stand: 08/2012

durch: Katasteramt Gifhorn

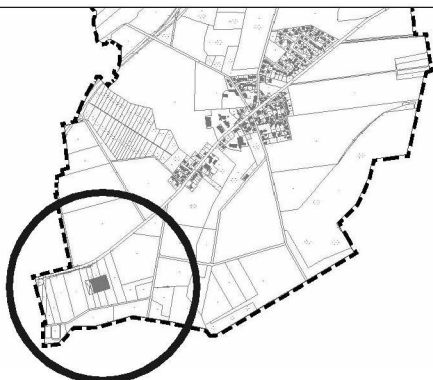
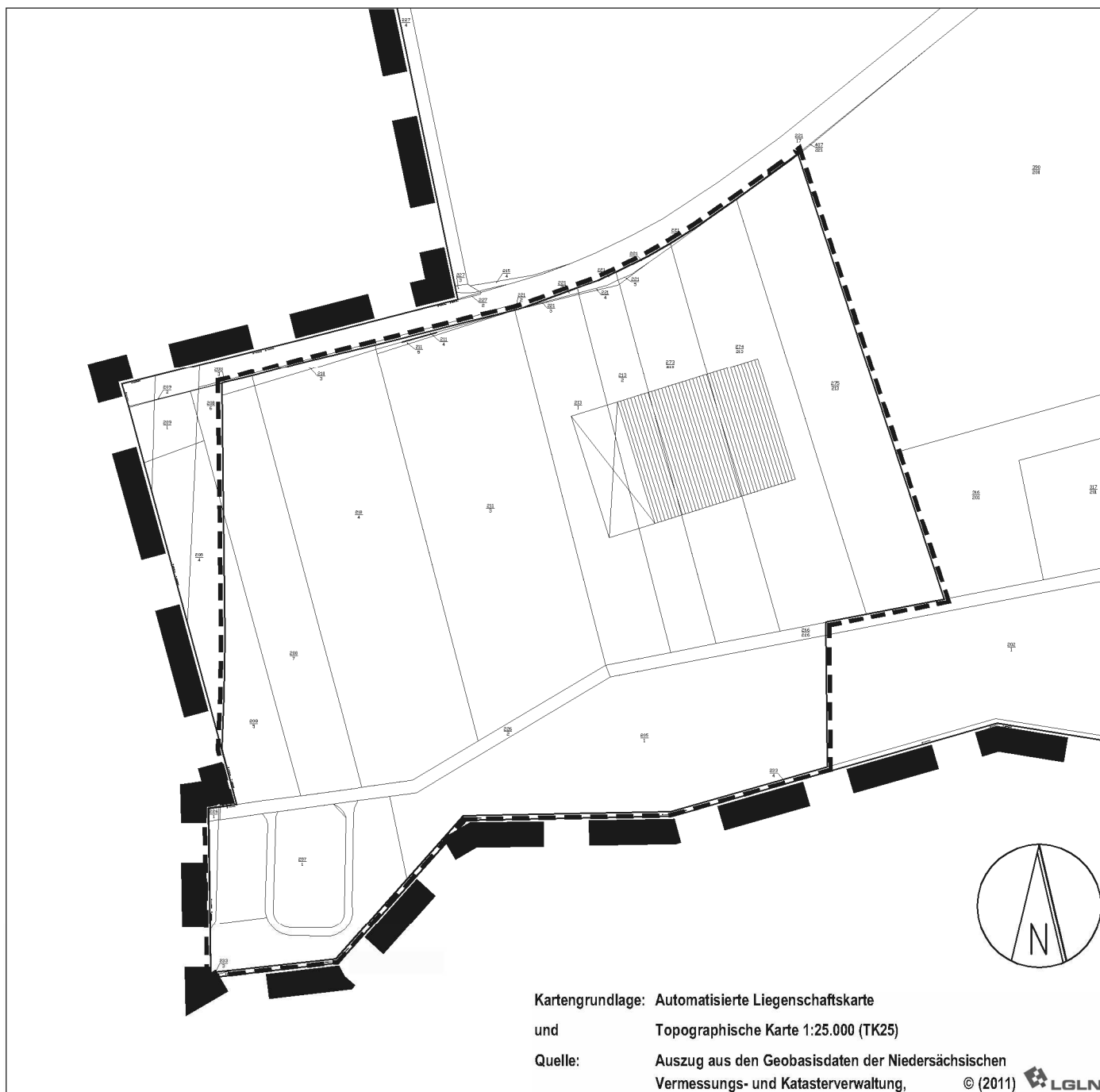
Gebietsabgrenzung



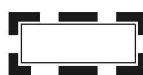
Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der bebauten Ortslage Müden, nördlich der L 283, wie dargestellt.

Bebauungsplan
Gewerbegebiet Bechtsbüttel-Neufassung

Gebietsabgrenzung 1



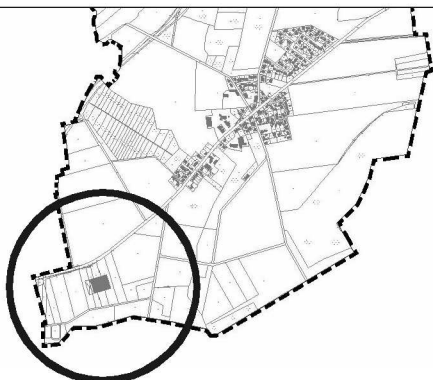
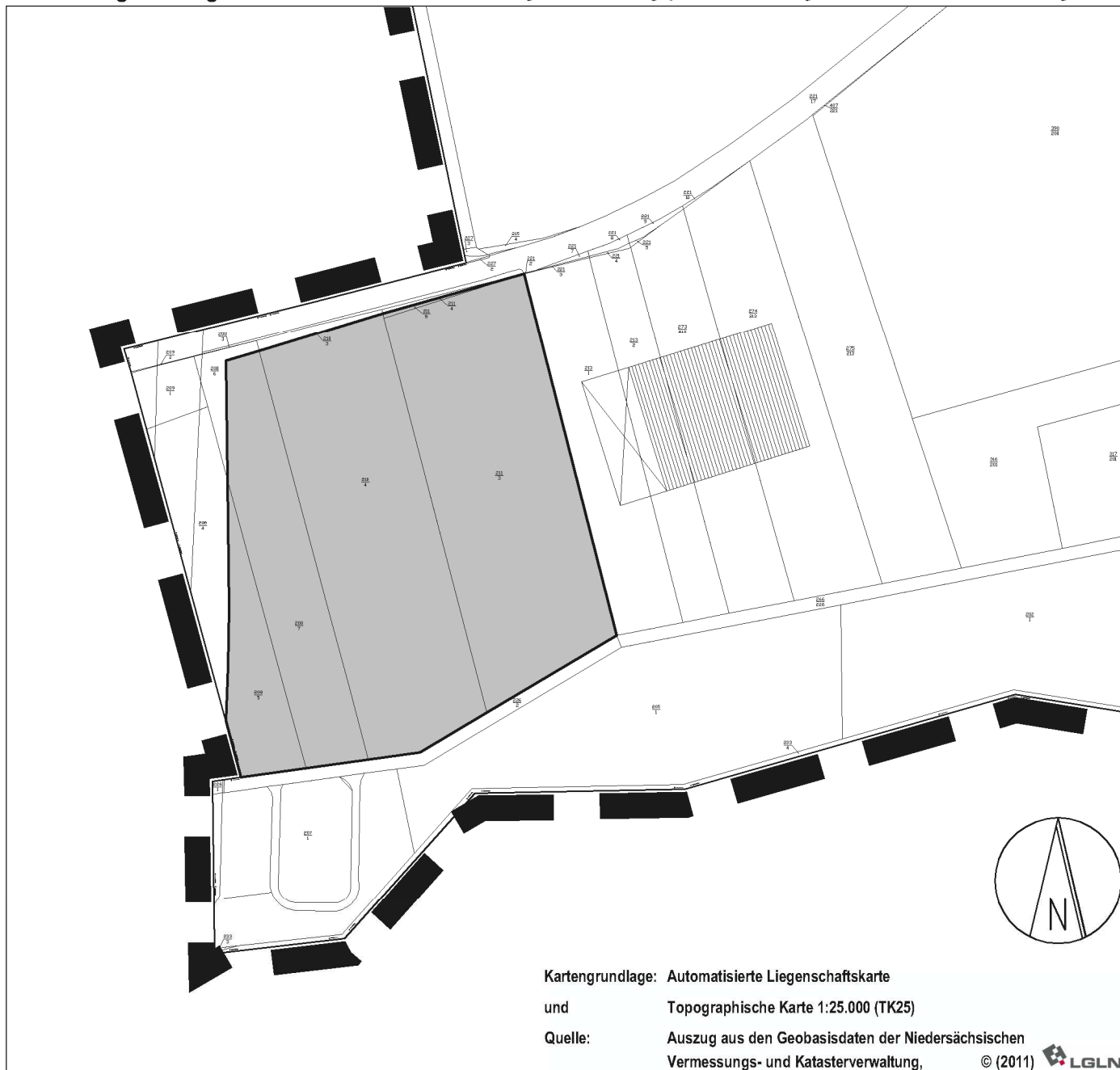
Das Plangebiet befindet sich im Südwesten
der bebauten Ortslage Bechtsbüttel, südlich
der K 60 wie dargestellt.




Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes
Gewerbegebiet Bechtsbüttel - Neufassung

Bebauungsplan
Gewerbegebiet Bechtsbüttel-Neufassung

Gebietsabgrenzung 2 - Grenze der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Bechtsbüttel Erweiterung



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Bechtsbüttel, südlich der K 60 wie dargestellt.

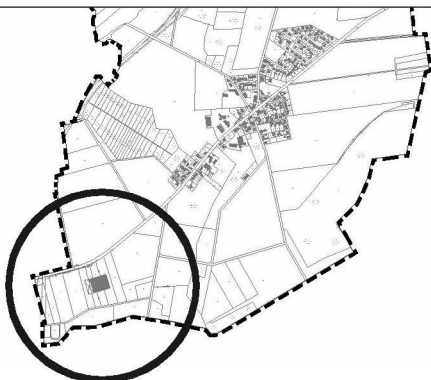
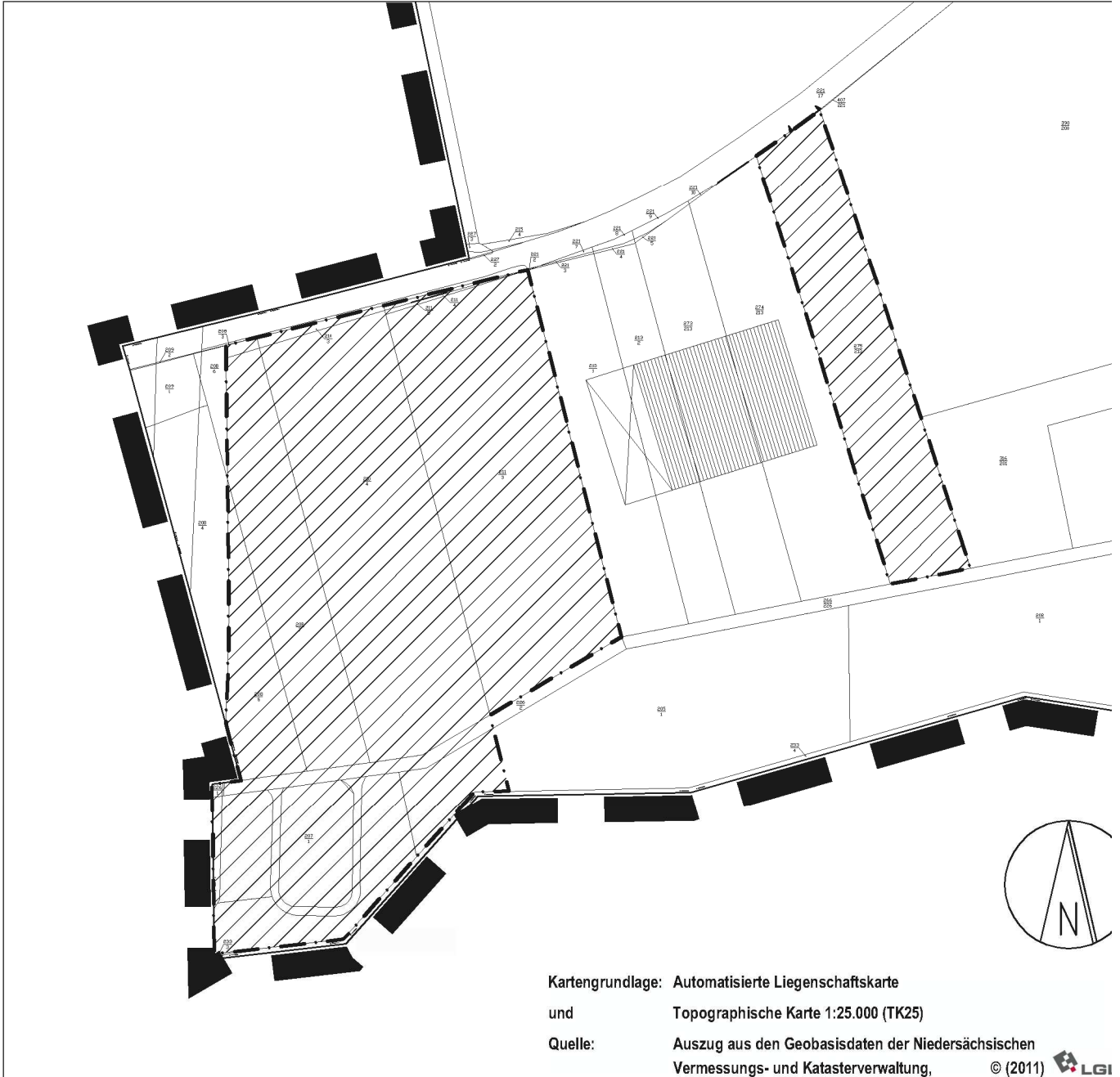
 teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Bechtsbüttel Erweiterung

Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

Gewerbegebiet Bechtsbüttel-Neufassung

Gebietsabgrenzung 3 - Grenze der Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung



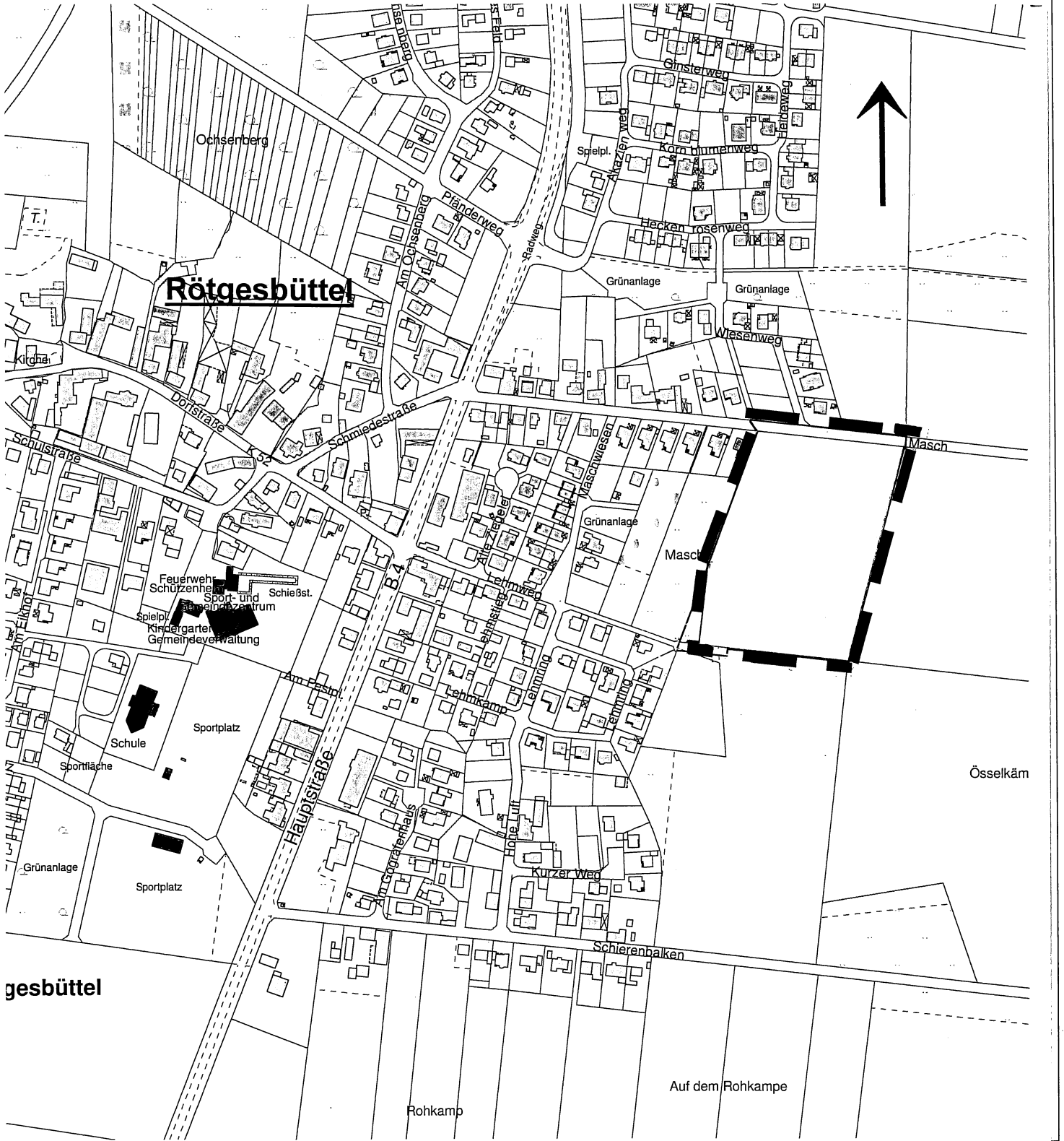
Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Bechtsbüttel, südlich der K 60 wie dargestellt.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung

Gebietsabgrenzung

Maßstab 1 : 5000



Kartengrundlage: AK 5 der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (Ausgabejahr 2007)

© 2013 LGLN

Gemeinde Rötgesbüttel



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Össelkämpe“ mit ÖBV

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Gemeinde Wesendorf
Landkreis Gifhorn

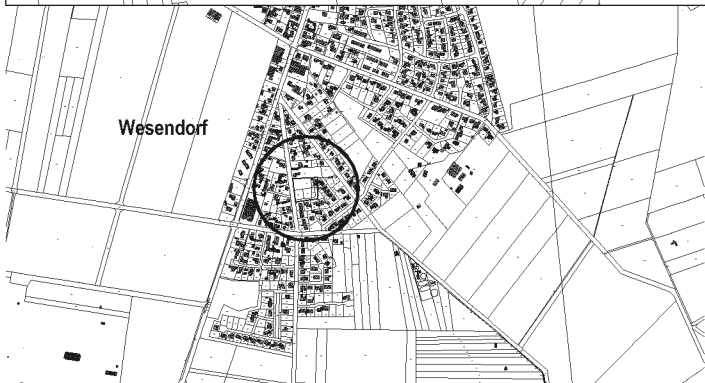
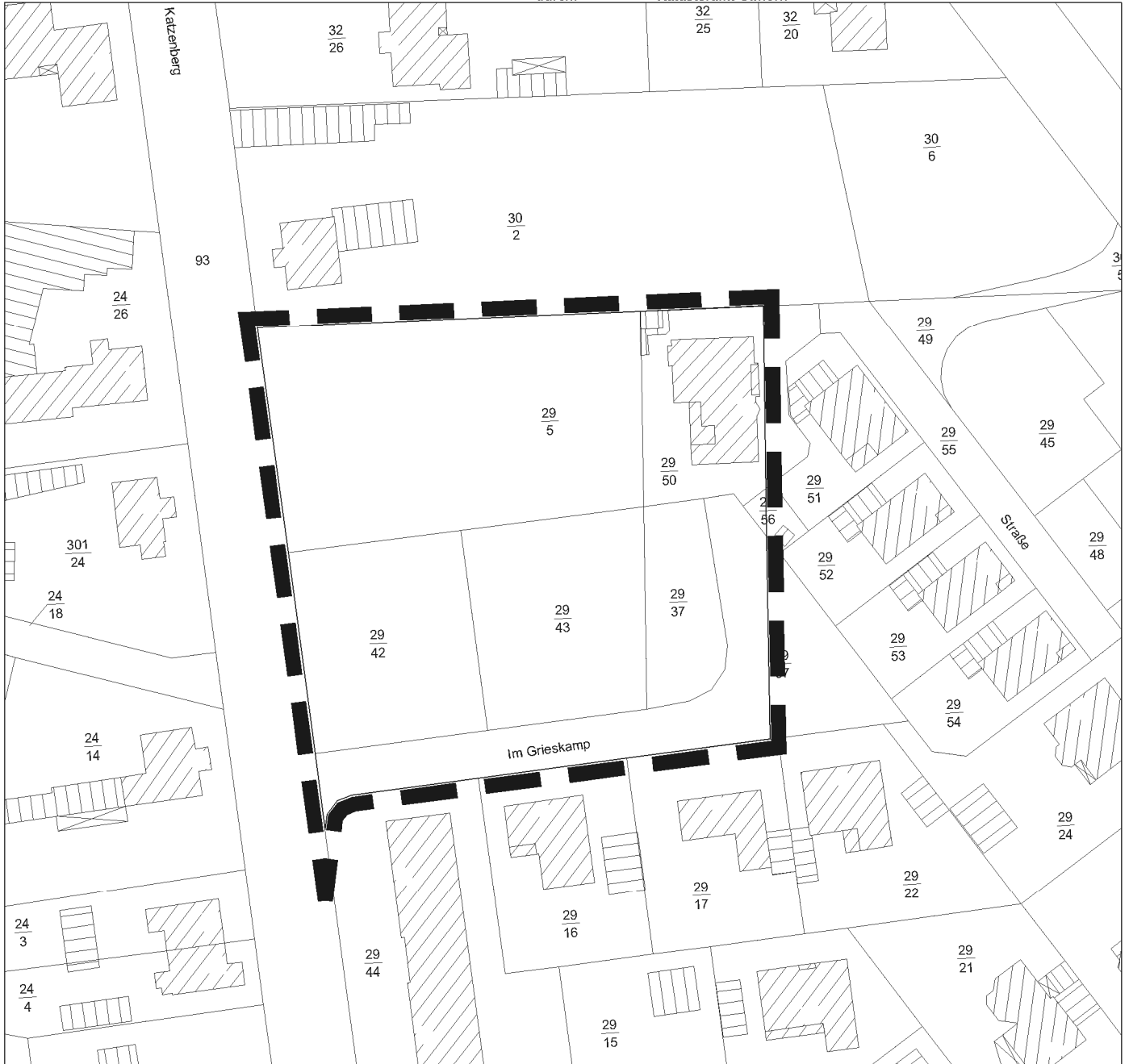
Bebauungsplan

Grieskamp 4. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)
zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 207.23050 - ALK 80 der Samtgemeinde Wesendorf, Stand: 11/2009
durch: Katasteramt Gifhorn



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Wesendorf, wie dargestellt.